

# Geschäfts-Kalender.

## Stempel - Scalen.

Scala I für Wechsel.			
Für Oesterreich und Ungarn.			
über	bis	Gebühr sammt Zuschlag	
		fl.	kr.
— fl.	75 fl.	—	5
75 "	150 "	—	10
150 "	300 "	—	20
300 "	450 "	—	30
450 "	600 "	—	40
600 "	750 "	—	50
750 "	900 "	—	60
900 "	1050 "	—	70
1050 "	1200 "	—	80
1200 "	1350 "	—	90
1350 "	1500 "	1	—
1500 "	3000 "	2	—
3000 "	4500 "	3	—
4500 "	6000 "	4	—
6000 "	7500 "	5	—
7500 "	9000 "	6	—
9000 "	10500 "	7	—
10500 "	12000 "	8	—
12000 "	13500 "	9	—

und so fort von je 1500 fl. um 1 fl. mehr, wobei ein Restbetrag von weniger als 1500 fl. als voll anzunehmen ist.

Scala III für Verträge etc.			
Für Oesterreich und Ungarn.			
über	bis	Gebühr sammt Zuschlag	
		fl.	kr.
— fl.	10 fl.	—	7
10 "	20 "	—	13
20 "	30 "	—	19
30 "	50 "	—	32
50 "	100 "	—	63
100 "	150 "	—	94
150 "	200 "	1	25
200 "	400 "	2	50
400 "	600 "	3	75
600 "	800 "	5	—
800 "	1000 "	6	25
1000 "	1200 "	7	50
1200 "	1600 "	10	—
1600 "	2000 "	12	50
2000 "	2400 "	15	—
2400 "	2800 "	17	50
2800 "	3200 "	20	—
3200 "	3600 "	22	50
3600 "	4000 "	25	—

Ueber 4000 fl. ist von je 200 fl. eine Mehrgelbühr sammt Zuschlag von 1 fl. 25 kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 200 fl. als voll anzunehmen ist.

Scala II für Rechtsurkunden, Empfangsbestätigungen etc.			
Für Oesterreich und Ungarn.			
über	bis	Gebühr sammt Zuschlag	
		fl.	kr.
— fl.	20 fl.	—	7
20 "	40 "	—	13
40 "	60 "	—	19
60 "	100 "	—	32
100 "	200 "	—	63
200 "	300 "	—	94
300 "	400 "	1	25
400 "	800 "	2	50
800 "	1200 "	3	75
1200 "	1600 "	5	—
1600 "	2000 "	6	25
2000 "	2400 "	7	50
2400 "	3200 "	10	—
3200 "	4000 "	12	50
4000 "	4800 "	15	—
4800 "	5600 "	17	50
5600 "	6400 "	20	—
6400 "	7200 "	22	50
7200 "	8000 "	25	—

Ueber 8000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgelbühr sammt Zuschlag von 1 fl. 25 kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 400 fl. als voll anzunehmen ist.

## Stempelmarken.

Mit Rücksicht auf die vorhandenen Stempelmarken können die Stempelgebühren solcher Beträge, in deren Höhe keine Marken bestehen am bequemsten in folgender Weise entrichtet werden:

Die Gebühren von	durch Marken von
kr. 13	kr. 10 + kr. 3
" 19	" 15 + " 4
" 32	" 25 + " 7
" 40	" 36 + " 4
" 63	" 60 + " 3
" 72	" 60 + " 12
" 94	" 90 + " 4
fl. 1.25	fl. 1.— + " 25
" 3.75	" 3.— + " 75
" 6.25	" 6.— + " 25
" 7.50	" 7.— + " 50
" 12.50	" 12.— + " 50
" 17.50	" 15.— + fl. 2.50
" 22.50	" 20.— + " 2.50
" 25.—	" 20.— + " 5.—

(Außer obigen gibt es noch Stempelmarken zu 1 und 5 kr., fl. 2.—, fl. 4.—, fl. 10.—.)

Kaufmännische Rechnungen und Quittungen sind bis 10 fl. einschließlich stempelfrei, über 10 fl. bis 50 fl. einschließlich ist 1 kr., über 50 fl. 5 kr. Stempelgebühr. — Saldirte Rechnungen, welche bei öffentlichen Cassen oder Behörden als Quittung gelten, sind nach Scala II zu stempeln.

Scala I gilt a) für im Inlande ausgestellte, innerhalb sechs Monaten, und im Auslande ausgestellte, innerhalb 12 Monaten zahlbare Wechsel; b) für Indossamente (Giri) auf Wechseln, welche der Scala II unterliegen; c) für den Wechseln gleichgehaltene kaufmännische Anweisungen von mehr als achttägiger Laufzeit und Verpflichtscheine (L. P. 11, a und L. P. 60 1, a); d) für Schuldbriefe über Vorschüsse öffentlicher Creditinstitute auf Staats- und andere Werthpapiere für die Dauer von drei Monaten (L. P. 36, 1 a).

Kaufmännische Anweisungen von nicht mehr als achttägiger Laufzeit unterliegen ohne Rücksicht auf den Betrag der fixen Gebühr von 5 kr., wenn diese Laufzeit aus dem Contexte der Anweisung selbst erhellt.

Für die im Auslande ausgestellten Wechsel tritt die Stempelspflicht ein, sobald dieselben in das gebührenpflichtige Inland zu einer wechselverbindlichen Handlung oder zum gerichtlichen Gebrauch einlangen.

Scala II gilt a) für Rechtsurkunden, welche weder Scala I, noch Scala III, noch dem fixen Stempel von 50 kr. unterliegen; b) für Wechsel, im Inlande ausgestellte, nach sechs Monaten zahlbare, und im Auslande ausgestellte, nach zwölf Monaten zahlbare; c) für die diesen Wechseln beigefügten Empfangsbestätigungen. (Indossamente siehe Scala I.)

Dem fixen Stempel von 50 kr. unterliegen außer den im allgemeinen Stempelgesetze ausdrücklich benannten Urkunden in Folge nachträglicher Erläuterungen folgende Rechtsurkunden: a) Erklärungen über Löschung bürgerlich eingetragener Bestandverträge und Pachtcautionen, wenn der Vertrag durch Ablauf der Zeit erloschen ist; b) Urkunden über die Aenderungen des früher bestandenen Zinsfußes von Darlehenscapitalien; c) unentgeltliche Einräumungen des Vorkaufsrechtes bürgerlich sichergestellter Forderungen; d) Erklärung, daß sich mit einem Pfande (Hypothek) von geringerem Werthe für ein unberührt bleibendes Recht begnügt werde, oder daß die Haftung von einem aus mehreren, für dasselbe Recht mit haftenden Pfandgegenständen ganz oder zum Theile gelöst, oder daß die Haftung von einem Pfandgegenstande auf einen anderen Gegenstand, welcher derselben haftenden Person gehört, übertragen werden könne; e) Urkunden über bürgerliche Löschung von Forderungen, welche im Consolidationswege erlöschen.

Scala III gilt a) für Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge über bewegliche Sachen (L. P. 65, A, a, L. P. 97, A, a, L. P. 69, L. P. 57, G, a); b) für entgeltliche Cessionen über andere Sachen, als Schuldforderungen (L. P. 32, 2, g, L. P. 110, a, bb); c) für Verträge über Dienstleistungen der L. P. 40, a, b; d) für Empfangsbestätigungen der Gewinne des Zahlenlotto (L. P. 57, B, 2, b, aa); e) für Hoffungskäufe (L. P. 57, C, a); f) für die Schuldverschreibungen der L. P. 36, 2, a; g) für die Verträge der Actiengesellschaften der L. P. 55, B, 2, a und b; h) Verzichtleistung auf Rechte, welche beweglichen Sachen gleichgehalten werden; (mit Ausnahme von Schuldforderungen) L. P. 101. I. A. m.

Das Papier, welches zu stempelpflichtigen Schriften verwendet wird, darf die bestimmte Größe nicht überschreiten, widrigens eine höhere Stempelgebühr zu entrichten ist. Als Grundsatz gilt, daß, wo nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird, das Flächenmaß eines Bogens 1750  $cm^2$  nicht überschreiten darf, d. i. die Zahl der Centimeter der Höhe und Breite des ganzen ausgebreiteten Bogens mit einander multiplicirt, darf kein höheres Produkt als 1750 geben, und ist daher das Papierformat von 37  $cm$  Höhe und 47  $cm$  Breite das entsprechendste. Bei Ueberschreitung dieses Formats ist für jeden Bogen diejenige Gebühr zu leisten, welche die bei normaler Größe des Papiers zu entrichtende Gebühr um 50 kr. übersteigt; wenn die normale Gebühr weniger als 50 kr. beträgt, ist sie doppelt zu entrichten. — Die verwendeten Stempelmarken müssen ganz unverfehrt, ohne Spur eines bereits gemachten Gebrauches sein; mit Ausnahme von Eingaben, deren Duplicaten u. s. w., Rubrikabschriften und jene Schriften, welche nur als Beilagen einer Stempelgebühr unterliegen, oder welche bedingt stempelfrei angefertigt wurden, und von welchen nun ein weiterer Gebrauch gemacht wird, oder die aus dem Auslande in das Inland übertragen wurden, ferner mit Ausnahme von Ankündigungen, Ausschreibungen der Handels- und Gewerbetreibenden u. dgl. soll jede Urkunde oder Schrift auf schon mit der gesetzlichen Marke versehenem Papier geschrieben werden. Die Stempelmarke ist daher auf dem zur Schrift bestimmten Papiere auf der ersten Seite eines jeden stempelpflichtigen Bogens an einer solchen Stelle anzuflehen, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile, nie aber deren Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortläuft und hierdurch die Marke auf dem farbigen Felde überschrieben wird. Beim Gebrauche von Blanketten ist die Marke an eine für die Handschrift aufgesparte Stelle zu kleben. — Das Abstempeln der Marken mit Privat-Stampfglätzen ist nicht gestattet. Die Nichterfüllung der Stempelpflicht zieht eine Strafe nach sich, welche, insoweit es sich um Urkunden handelt, die unter das Gesetz vom 8. März 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 26) fallen, bei den der Scala I, ferner bei den einer festen Gebühr unterliegenden, im §. 20 des vorcirtirten Gesetzes näher bezeichneten Urkunden das Fünffachfache, bei den der Scala II unterliegenden Urkunden das Zehnfache, sonst aber nach §. 79 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 das Dreifache der Stempelgebühr beträgt, wobei bemerkt wird, daß die nach §. 20 des Gesetzes vom 8. März 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 26) entfallenden Gebührenerhöhungen, außer in dem im §. 21 des genannten Gesetzes normirten Falle, nicht nachgesehen werden können.

## Alphabetisch geordneter Stempelgebühren-Carix.

(Die Stempelgebühr betrifft stets Abfindungsverträge zwischen Staat und Steuererhebungswächter oder Steuerpflichtigen unbedingt gebührenfrei.)

**Abstände**, v. Privatens ausgehelt 50 fr. — amtliche für Diensthöten, Gehilfen, Tagelöhner 15 fr.

**Abfchriften**, amtliche, einfache, nicht vidimirte, v. Gerichte ausgehelt 36 fr. — bis fl. 50 Werth 25 fr.

— amtliche, nicht vidimirte, nicht vom Gerichte, sondern von anderen Behörden ausgehelt 50 fr.

— amtlich vidimirte fl. 1. — bis fl. 50 Werth 50 fr.

— von der Partei besorgt und sodann amtlich vom Notar vidimirt 50 fr. — der Rubrik 15 fr.

— einfache, von der Partei besorgt, frei. — mehrerer Urkunden auf einem Bogen bedürfen des Gesamtstempels aller einzelnen Urkunden.

**Abfertigungsgesuche** 50 fr.

**Abfolutionen** über Studien 50 fr. — über Rechnungen v. Privatens 50 fr.

**Abfonderungs-Urkunden** od. Protokolle, ohne Vermögensübertragung 50 fr.

**Abfhebung** - Erklärungen in Streitsachen 36 fr., bis fl. 50 Werth 12 fr.

**Abtretung** der Güter an die Gläubiger, Gesuche hierum 36 fr.

**Accreditiv**, wenn die Zahlungsanweisungen sind, nach dem angewiesenen Betrage Scala II.

— wenn sie Vollmachten sind, welche keine Lohnaufsicherung enthalten 50 fr.

**Activ- und Passivstands-Verzeichniß** bei Güterabtretung 50 fr.

**Aktel-Befähigung** od. Diplom fl. 1. — Gesuche um Befähigung, Verleihung, Ueberttragung, der 1. Bogen fl. 5, jeder weitere 50 fr.

**Adjutum**, Gesuche darum 50 fr.

**Adoption**, Gesuche um Annahme an Kindesstatt, frei, Urkunde 50 fr.

**Aerztliche Zeugnisse** 50 fr. — über verhinderten Volks- und Bürgerfchulbeuch frei.

**Agentie-Aufnahmabewilligung** als abgesondertes Decret fl. 1.

— Gesuch um eine Agentie, siehe Eingaben b).

**Agnoscirungen** (Rechnungs-), außergerichtlich 50 fr.

**Altersnachricht**, Gesuch hierum 50 fr.

**Anbot** zur Abschließung eines Vertrages 50 fr.

**Anfchreibungen** an die Gewähr, Gesuch bei einem Werthe von fl. 50 vom ersten Bogen 36 fr.

— über 50—100 fl., v. 1. Bog. 75 fr. — ab 100 fl. Werth, v. 1. Bog. fl. 1.50.

u. zw. in Büchern verschiedener Aemter so oftmal vom 1. Bogen, als die Zahl der Aemter beträgt.

**Anstalten**, öffentl., Eingaben 50 fr. — Eingaben an Gemeindefanalen.

**Anstellungs-Gesuche**, v. jed. Bog. 50 fr. — Decrete nach d. Werthe der gesammten Jahresbezüge, Scala III.

**Anweisungen** von Kaufleuten oder auf Kaufleute:

1. wenn die Leistung in Geld besteht, wie Wechsel, u. wenn die Zahlbarkeit auf höchstens 8 Tage vom Ausstellungsstage lautet, v. Stück 5 fr.

2. wenn die Leistung nicht in Geld besteht und wenn nicht nach dem in der Anweisung ausgebrachten Werthe nach Scala II eine mindere Gebühr entfällt, 50 fr.

**Anzeigen** in Strassaden frei. **Arbeitszeugnisse** 50 fr.

— für Diensthöten, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner 15 fr. **Armutshzeugnisse** frei.

einen Bogen, wenn nicht ausdrücklich angeführt ist „vom ersten Bogen“.)

**Aufbewahrungsverträge** bei bedingtem Lohn nach Scala II., außerdem 50 fr.

**Ausfertigungen**, amtliche, welche weder Rechtsurkunden, noch Zeugnisse oder ämtl. Abschriften sind, stempelfrei.

**Aufgebotsnachrichten**, das Gesuch 50 fr. — Scheine für jedes Brautpaar 50 fr.

**Auffündigung**, gerichtliche 36 fr., außergerichtlich 50 fr.

**Ausgebungs-Vertrag**, d. Urkunde 50 fr. **Ausbliffs-Gesuche** 50 fr.

**Auslieferung** - Scheine (Pieserscheine) per Stück fl. 1.

— Cessionen auf denselben, jede Abtretung 5 fr.

**Auswanderungs-Gesuche** 50 fr. — Pässe, bei jeder Ausfertigung fl. 1.

**Auszeichnungen**, Gesuche, 1 Bg. fl. 5. **Auszüge** aus den inländischen öffentlichen Büchern mit Ausnahme der ämtl. Erhebung fl. 1.

— aus ausländischen Büchern 50 fr. — aus amtlich aufbewahrten Privat- od. Amtsschriften 50 fr.

**Bagatelverfahren**.

— Klagen und Executionsgesuche bis 50 fl. 12 fr., darüber 36 fr.

— Nullitätsbeschwerden und Recurse vom 1. Bogen des 1. Pares bis 50 fl. 50 fr., darüber 1 fl.; jeden weiteren Bogen bis 50 fl. 12 fr., darüber 36 fr.

— Urtheile bis 25 fl. 50 fr., über 25 bis 50 fl. 1 fl., über 50 bis 200 fl. 2 fl. 50 fr., über 200 fl. 5 fl.

**Baus-, Befund- u. Vollendungs-Certifikate**, auch Protokolle 50 fr.

— Pläne, als Urkunden 50 fr. — Pläne, einer Eingabe als Beilage dienend 15 fr.

— Vertrag, wenn d. Baumeister das Material liefert, Scala III.; außerdem Scala II.

**Beförderungs-Gesuche** 50 fr.

**Befugniß** (Gesuch) um Lanzmusik, Vorkessungen, Concerte, Schenswürdigkeiten gegen Eintrittsgeld, der erste Bogen fl. 1, jeder weitere 50 fr.

**Befunde**, von Sach- und Kunstverständigen als Beweismittel 50 fr.

**Begnadigungs-Gesuche**, im Allgemeinen 50 fr.

— wegen Gefallsübertretungen fl. 1. — wegen Verbrechen od. Polizeübertretung frei.

**Beglaubigung**, s. Legalisirung. — als Vollmacht ohne Entgelt 50 fr.

**Beilagen** zu stempelrichtigen Eingaben und Protokollen mit Ausnahme der Armutshzeugnisse 15 fr.

— im Rechtsstreite, bis fl. 50 des Werthes des Gegenstandes 10 fr., über 50 fl. 15 fr., von Erkenntnissen stempelfrei.

**Beiträge** zum Wr. k. l. Krankenanstaltsfonds f. Vermögensübertragung S. 182

**Belehnungs-Gesuche** 50 fr. **Belohnungs-Gesuche** 50 fr.

**Beneficien-Verleihungen**, Ges. 50 fr. **Bergbelehnung**, Gesuch hierum fl. 1.

**Bergbuchecontract** fl. 1. **Verfügungen**, welche gegen Entscheidungen bei Gebührenbemessungen erhoben werden, sind stempelfrei.

**Bevollmächtigungs-Acten**, Sc. II. **Bevollmächtigungsacten** 50 fr.

**Bezugsbewilligungs-Gesuch** für Waaren fl. 1.

**Bilanzen**, bilanzirte Conti 5 fr. — welche von den zum Betrieb eines Bergbaues für Rechnung des Staates bestellten Aemtern und Behörden ausgehelt worden sind, gebührenfrei.

**Bodenzins-Verträge**, nach Sc. II. **Bodmerei-Verträge** nach Sc. II.

**Botkettens-Duplicate** fl. 1. **Brief-Copirbuch**, stempelfrei.

**Bürgerrecht** - Verleihung, Gesuch hierum fl. 2.

**Bürgerrechtsurkunden**, wenn Verbindlichkeit nicht schätzbar 50 fr., sonst nach Scala II.

**Cautionsrückempfang** = Befähigung 50 fr. per Bogen.

**Certifikate**, als Zeugniß, um damit die Bewilligung der competent. Behörde nachzusuchen fl. 1.

**Cessionen**, unentgeltlich, für die Urkunde 50 fr.

— Gira auf Wechseln, s. Wechsel. — auf den Anweisungen der Kaufleute jede Abtretung 5 fr.

**Cessionen**, auf den Verpflichtscheiden der Kaufleute, den Connoffamenten der Seeschiffer, den Ladefcheinen der Frachtschiffer, den Auslieferungs-

scheinen (Lagerscheinen, Warrants), den Bodmereibriefen und See-Affecuranzpölicen jede Abtretung 5 fr.

— von anderen Schuldforderungen nach dem Werthe des Entgelts Sc. II.

— von allen anderen Rechten als Schuldforderungen, wie Kaufverträge.

**Cheques** (Schecks) per Stück 2 fr., wenn selbe diese Bezeichnung ausdrücklich tragen und von statutenmäßig berechtigten inländ. Gesellschaften herrühren.

**Citations-Edicte**, Gesuch hierum fl. 1. **Compromißverträge** 50 fr.

**Concursverfahren**.

— Eingaben um Eröffnung desselben, 1. Bogen 1 fl., die übrigen je 36 fr.

— Forderungsanmeldungen bis 50 fl. 12 fr., darüber 36 fr.

— Abschriften per Bogen 36 fr. — Erkenntnisse über sritrige Rang-

ordnung nach Werth des Streitgegenstandes bis 50 fl. 1 fl., darüber 2 fl. 50 fr.

— Vorrechtsklagen für die Urtheilsschöpfung fl. 2.50.

— Liquidation für Urtheilsschöpfung fl. 1.25.

— Classificationsurtheile vom Activvermögen d. Masse  $\frac{1}{10}$ .

— Auszüge aus denselben fl. 1. — Massa-Vertreter in den Verhandlungen und Schriften stempelfrei, außer in Classificationserkenntnissen und deren Auszügen.

**Connoffamente** pr. Stück fl. 1. — Cessionen auf denselben für jede Abtretung 5 fr.

**Consume-Pässe**, Gesuch hierum fl. 1. **Conti**, Noten, Ausweise, Einschreibebücher u. s. w., welche von Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbebetriebes an Handels- u. Gewerbetreibende od. andere Personen ausgestellt werden, ohne Unterscheid, ob dieselben die Salbung enthalten oder nicht, mit Ausschluß der bilanzirten Conti bis 10 fl. stempelfrei, über 10 fl. bis 50 fl. 1 fr. und über 50 fl. 5 fr.

Werden saldirte Conti zu einem gerichtlichen Gebrauche oder anstatt der Quittung bei einer öffentlichen Casse beigebracht, so unterliegen sie der für Empfangscheine festgesetzten Gebühr nach Sc. II.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser festen Gebühr tritt auch dann ein, wenn derlei Rechnungen in den Text einer kaufmännischen Correspondenz aufgenommen oder einer solchen als Anhang Beilage u. dgl. beigelegt werden.

Die Unterschrift des Ausstellers ist zur Begründung der Gehührensfrist nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Anstalt oder Person, in

deren Geschäfte die Ausstellung erfolgte, aus der Rechnung, z. B. aus einer Druckbezeichnung, Stämpf u. dgl. entnommen werden kann.

Unter dieser Voraussetzung unterliegen daher auch die in den Geschäften der Hotelbesitzer, Gastwirthe u. dgl. ausgestellten Rechnungen dieser Gebühr.

Convocations-Edicte, Besuch fl. 1.

Copulations-Scheine für jeden

Trauungsfall u. Bogen 50 fr.

Coramifikationen stempelfrei.

Curatel-Erklärungen (ohne Rechtskraft),

Eingabe m. Vorlage 36 fr. v. Bogen.

Dampffestleerprobung, Besuch 50 fr.

— Certificate frei.

Darlehensgeschäfte, kaufmännische,

gegen Kauffahnd, die Schuldurkunde

nach Sc. II.

— der Pfandschein 50 fr.

— wenn jedoch das sogenannte Kost-

geschäft die Dauer von 8 Tagen nicht

übersteigt 10 fr.

— Vertrag, u. zw. die darin errichteten

Urkunden, Schildscheine u. Schuldb-

riefe:

1. über Vorkäufe auf Staats- u.

andere Wertpapiere, oder Baaren

auf 3 Monate, auch die Prolongation

nach dem Betrage Scala I.

2. von anderen Anstalten und

Personen und auf längere Zeit ertelt

nach Scala II.

3. andere Schuldverschreibungen,

wenn sie auf Ueberbringer lauten,

nach dem Werthe Scala III.; wenn

sie nicht auf Ueberbringer lauten,

nach Scala II.; wird jedoch die

Darlehensdauer verlängert, so ist

nach Scala III. zu ergänzen.

Datums-Certificirung, gerichtl. fl. 1.

Depositen als eine Zahlung, die der

Erleger im eigenen oder eines

anderen Namen an Denjenigen, für

den der erlegte Gegenstand auf-

zubewahren ist, leistet, nach Scala II.

— Empfangscheine über erfolgte

Depositen 50 fr.

— Gesuche um Annahme oder Aus-

folgung f. Eingaben a).

— Extracte fl. 1.

Deforvit-Duttrungen, n. Sc. II.

Däten-Anweisungen von Privaten

nach Scala II.

Dienstabschiede bei Privaten 50 fr.

— für Dienstboten, Gehilfen sc. 15 fr.

Dienstboten = Zeugnisse und Reise-

urkunden 15 fr.

Dienstverleihungsgesuche 50 fr.

Dienstverträge, entgeltliche, über

Dienstleistungen nach dem Betrage

aller Jahresgehälter, mit Rücksicht auf

die Dauer der Leistung nach Scala III.

Diplome fl. 1. von Priv. ausgef. 50 fr.

Disciplinar = Angelegenheiten, Ein-

gaben pr. Bogen 50 fr., Recurse v.

1. Bogen fl. 1.

Dispensgesuche an öffentliche Behörden

und Aemter 50 fr.

Duplikate gerichtlicher Eingaben in u.

außer Streitverfahren 36 fr., anderer

Eingaben 50 fr.

— amtliche, auf Ansuchen der Partei

von Colletten u. Steuerhscheinen fl. 1,

der Urtheile fl. 1.

Duplikten im Rechtsstreit der Bogen

36 fr. und bei einem Gegenstande

unter fl. 50 12 fr.

Durchführpässe, Besuch um dieselben,

vom 1. Bog. fl. 1.

Edicte, Besuch hierum fl. 1.

Ehebewilligungen, von Privaten 50 fr.

Eheblispensen, Besuch hierum 50 fr.

Ehepacte, Vertrag nach Scala II.

— Siehe Vermögensübertragung.

Ehepacte. Enthält der Vertrag Rechte,

welche erst nach dem Tode eines

Gatten wirksam werden, v. 1. Bg.

fl. 1.

— Eingaben um handelsgerichtliche

Eintragung der Vermögensrechte der

Ehefrau eines Kaufmannes, v. 1. Bg.

fl. 5, jeder weitere 50 fr.

Ehescheidungs-, Trennungs- oder Ungilt-

igkeitserklärungs-Eingaben 50 fr.

Ehrenämter, Besuch um Verleihung,

1. Bg. fl. 5, jeder weitere 50 fr.

Einantwortungs-Gesuche 36 fr.

Einbürgerungs-Edicte, Gesuche fl. 1.

Einbürgerungs-Gesuch um Staats-

oder Gemeindegürgerrecht fl. 2.

Einfuhrpässe, Gesuche hierum fl. 1.

Eingaben v. Privatpersonen:

a) 1. im gerichtl. Verfahren in

und außer Streitfachen 36 fr.

2. Alle anderen von jedem Bogen,

woserne die einen (1) u. die anderen

(2) in den nachfolgenden Absätzen

keiner höheren oder niederen Gebühr

zugewiesen oder dieselben nicht

bestimmt sind 50 fr.;

b) bezüglich nachstehender Erwerbs-

besugnisse: 1. wodurch der selbst-

ständige Betrieb eines freien Ge-

werbes bei der Behörde angemeldet

oder die zum Gewerbsbetriebe erforder-

liche Concession der Behörde ange-

sucht wird, und um Befugniß zu

Privatagentien:

aa) in der Haupt- und Residenzstadt

Wien vom ersten Bogen fl. 6;

bb) in anderen Städten mit einer

Bevölkerung von mehr als 50.000

Seelen, v. 1. Bg. fl. 4;

cc) 10.000 — 50.000 Seelen vom

1. Bogen fl. 3;

dd) 5000 — 10.000 Seel. v. 1. Bg. fl. 2.

ee) in allen übrigen Orten fl. 1.50.

in allen diesen Fällen ein jeder

weitere Bogen 50 fr.;

2. um Ertheilung oder An-

erkennung einer Berechtigung oder

Befugniß zu Unternehmungen oder

Erwerbsgeschäften in anderen als

den im Absätze b, 1 begriffenen Fällen,

dann zur Vornahme einzelner, einer

besonderen behördlichen Gestattung

bedürftigen Erwerbsacte, als: Zur

Abhaltung v. öffentl. Tanzmusiken,

Zur Offenhaltung der Gast-, Schank-,

Kaffeehäuser über die polizeilichen

Sperreunde, zur Ausstellung von

Schenswürdigkeiten, zu gymnasti-

schen od. theatralischen Vorstellungen,

Concerten u. gegen zahlbaren Zutritt,

1. Bogen fl. 1;

c) 1. um Verleihung, Befähigung

oder Uebertragung von Adelsgraden,

Verleihung von Orden, um Be-

willigung, ausländische Orden an-

nehmen und tragen zu dürfen, Ver-

einigung oder Verbesserung von

Wappen, Ausfertigung eines Wap-

pendbriefes, Bewilligung v. Namens-

änderungen oder Namens- Ueber-

tragungen, Verleihung v. Würden,

Ehrentiteln und sonstigen Ehren-

vorzügen und Auszeichnungen mit

Inbegriff jener für gewerbliche Unter-

nehmungen, v. 1. Bg. fl. 5.

Bei gerichtl. Eingaben oder deren

Stelle vertretenden Protokollen,

welche keine Rechtsurkunden ent-

halten u. einer festen Stempelgebühr

von 50 fr. oder einer höheren für den

1. Bogen unterliegen, beträgt die

seste Gebühr für den 2. und ferneren

Bogen nur 36 fr., u. wenn der Streit-

gegenstand ohne Nebengebühren 50 fr.

übersteigt, nur 12 fr.

Eingaben, resp. Anzeigen über das

Berammlungsrecht 50 fr.

2. um Ertheilung, Anerkennung

oder Befähigung von Privilegien,

worunter auch die ausschließlichen

Industrie-Privilegien mitbegriffen

sind, 1. Bogen fl. 3;

3. um Verleihung od. Anerkennung

b. österreichischen Staatsbürgerschaft,

um Ertheilung des Gemeindegürger-

rechtes oder die Aufnahme in den

Gemeindeverband, v. 1. Bogen fl. 2.

d) um Kundmachung, öffentl. Ver-

feinerungen und Eingaben an die

Civilgerichte, worin die Ausfertigung

von Edicten angeführt wird, oder

deren ordnungsmäßige Erledigung

die Ausfertigung eines Edictes notth-

wendig erfordert, 1. Bog. fl. 1;

e) um Ertheilung v. Pässen zur

Ein-, Aus- u. Durchfuhr von Koch-

sals, Tabak und Schießpulver und

um Bewilligung zur Ein- oder

Ausfuhr bestimmter Waaren, ins-

ferne dazu eine besondere Be-

willigung erforderlich ist, 1. Bg. fl. 1;

f) um die Bewilligung zur Er-

richtung oder Erweiterung, zur Ver-

schärfung, Verwandelung oder Ver-

schuldung eines Fideicommisses, 1.

Bogen fl. 1.

g) Appellations- und Revisions-

anmeldungen gegen die unter Urtheile

ausgezählten Erkenntnisse, u. z.:

aa) Wenn vom gerichtlichen Er-

kenntnisse I. Instanz eine feste

Stempelgebühr von nicht mehr als

fl. 5 zu entrichten ist, ebensoviel als

von Erkenntnissen I. Instanz von

beiden Theilen zu entrichten ist;

bb) in allen and. Fällen 1. Bg. fl. 10.

Recurse gegen die unter Urtheile

ausgeführten Erkenntnisse unter-

liegen der Hälfte der hier festgesetzten

Gebühr für d. 1. Bogen.

h) Recurse, d. i. alle Berufungen

gegen die Entscheidung oder Ver-

setzung einer unteren Instanz an die

höhere, welche nicht unter g) be-

griffen, oder gegen die Vorsetzung

der Gebühren und anderer öffent-

licher Abgaben gerichtet sind, u. die

außerordentlichen Schadengesuche im

Besahren wegen Gefällüberreitung,

v. 1. Bg. fl. 1.

Wenn jedoch der Werth des Gegen-

standes fl. 50 nicht übersteigt, vom

1. Bg. 50 fr.

i) die gerichtlichen Eingaben im

Rechtsstreit bis fl. 50 Werth mit Aus-

schluß der Appellations- u. Revisions-

Anmeldungen, dann Recurse 12 fr.

k) Eingaben, alle, um Eintragung

in die öffentlichen Bücher über un-

betreibliche Sachen u. die ihnen gleich-

gestalt. Gerechtname (Hypothekens,

Notizenbücher, Verfahrprotokolle

u. s. w.), ohne Unterchied, ob die

Eintragung zu unbedingter oder zur

bedingten Erwerbung dinglicher

Rechte (Intabulation, Pränotation)

oder zur Lösung eingetragener

Rechte oder zu einem anderen

Zwecke stattfindet, wenn der Werth

fl. 100 übersteigt, 1. Bog. fl. 1.50,

übersteigt er nicht fl. 100, 1. Bogen

75 fr., übersteigt er nicht fl. 50 beim

1. Bogen 36 fr.

l) um Supereinverleibung des

executiven Pfandrechtes auf einem

bereits in die öffentlichen Bücher

eingetragenen Pfandrechte, wenn der

Rechtswert ohne Nebengebühren

fl. 50 nicht übersteigt 12 fr., über-

steigt er 50 fl., dann 36 fr.

m) um Eintragung der Firma eines

Gesellschaftsvertrages oder Firma-

Änderung, vom 1. Bogen fl. 10.

Eingaben um Eintragung einer in

dem Handelsregister des Handels-

gerichtes der Haupt-Niederlassung

(sich eingetragenen Firma bei dem

Handelsgerichte desjenigen Bezirkes,

wu dieselbe eine Zweigniederlassung

hat, 1. Bogen fl. 10.

Eingaben um Eintragung der

Procura für jeden Berechtigten fl. 5.

— um Eintragung der Liquidatoren,

welche der Scalamäßigen oder Percentualgebühren unterliegen, haben auch die für die Rechtsgeschäfte entfallende Gebühr zu zahlen.

a) Eingaben, in zwei- oder mehrfacher Ausfertigung überreicht, unterliegen das zweite und jedes weitere Paar der für Eingaben a), Eingaben und wenn für die Haupteingabe ein milderer Stempel vorgeschrieben ist, der für die Haupteingabe festgesetzten Gebühr.

Eingaben oder Gesuche um Ertheilung von Almosen, von Armenprüfungen oder um Ausnahme in letztere sind frei.

Einlagebogen, bei der festen Stempelgebühr bis 50 fr. derselbe, welcher für den ersten Bogen bestimmt ist, dann beim Werth od. Betragesstempel ist für den 1. Bogen der höhere Stempel zu nehmen und die übrigen 50 fr.

— bei gerichtlichen Eingaben und deren Stelle vertretenden Protokollen, wenn sie keine Rechtsurkunden enthalten und einer festen Gebühr von 50 fr. oder einer höheren für den ersten Bogen unterliegen, der zweite und jeder weitere Bogen 36 fr. und wenn der Streitgegenstand fl. 50 nicht übersteigt 12 fr.

Bei amtlichen oder amtlich vidimirten Abschriften und Auszügen aus öffentlichen Büchern und bei Duplicaten amtl. Ausfertigungen unterliegt jeder Bogen einem Guldenstempel.

Einreden im Streitverfahren pr. Bogen 36 fr., und unter fl. 50 Streitgegenstand 12 fr.

Eintragungsgebühren in Grundbuchsachen. Bis 100 fl. frei, über 100 fl. bis 120 fl. 75 fr., über 120 bis 140 fl. 87½ fr., u. s. w. für je 20 fl. 12½ fr. mehr. Für 800 fl. 5 fl., darüber erfolgt Vorfchreibung durch das Steueramt.

Empfangsbefähigung (Quittungen) bei einer schätzbaren Sache nach Sc. II. Wird die Zahlung in der Urkunde über das Hauptgeschäft bestätigt, dann gebührenfrei.

— über eine z. Verwahrung, zum Gebrauche oder als Pfand übernommene Sache 50 fr.

— über gerichtliche Deposten, wenn nach der Scala keine mindere Gebühr entfällt 50 fr.

— Empfangs- und Aufnahmscheine (Frachtarten) eines Frähters oder einer Transportanstalt mit Ausnahme der 1. I. Postanstalt über die Übernahme von Waaren zum Transporte ohne Unterschied, ob darin der Empfang des Frachtlohnes bestätigt wird oder nicht, und zwar die Connossemente der Seeschiffer, Ladeseine der Frähter und Anstiekerungsscheine (Lagerscheine, Warrants), der zur Aufbewahrung von Waaren oder anderen bewegl. Sachen ermächtigten Anstalten, wenn dieselben auf Ordre lauten, pr. Stück fl. 1.

— alle anderen Empfangs- u. Aufnahmscheine pr. Stück 5 fr.

— Empfangs- und Aufnahmscheine der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen über die Hebernahme von Personen zum Transporte (Personenarten) bei einem Fahrpreise bis 50 fr. von jedem Stück 1 fr., und bei einem höheren Fahrpreise aber so oftmal 1 fr. als 50 fr. in dem Fahrpreise enthalten sind. Jeder Rest unter 50 fr. ist als voll anzunehmen und die Gebühr nie höher als mit 25 fr. für das Stück zu bemessen. Werden die Personenarten auf mehrere Personen oder für die Hin- und Rückreise ausgestellt, so ist die Gebühr im ersten Falle nach der Zahl

der Personen oder im letzteren doppelt zu berechnen.

Empfangsbefähigung über Frachtlohn, als abgeordnetausgestellte Frachtlohn-Quittungen von Beträge nach Scala II.

— über gerichtliche Aufständigungen kempelfrei.

Wird jedoch ein gerichtlicher Gebrauch gemacht 50 fr.

— über Beträge oder Sachen im Werthe unter fl. 2 kempelfrei.

— Andere kempelflichtige Empfangsbefähigungen als Rechtsurkunden 50 fr.

Entlassungsgesuche 50 fr.

Erbschaftteilungen 50 fr.

Erbschaftserklärungen 50 fr.

Erbsverzichtleistungen 50 fr.

Erbsverträge, von 1. Bogen fl. 1., die übrigen je 50 fr.

Erfolgslosungs-Gesuch 36 fr.

Erkenntnisse, s. Urtheile.

Erstredungsgesuche 36 fr.

— bei einem Streitgegenstande unter 50 fl. 12 fr.

Erwerbsteuer-Erklärungen, bei nicht Feuerämtl. Gebrauch 50 fr.

Erwerbsteuerscheine, Duplicate fl. 1.

— Gesuche um Erlösung von Duplicaten 50 fr.

Erziehungsbeträge, Gesuche 50 fr.

— Quittungen darüber n. Sc. II.

Erpendsnoten zum gerichtl. Gebrauche, wenn darüber selbst als eine Rechnung ein Streit geführt wird 50 fr.

— zu einem anderen gerichtlichen oder amtlichen Gebrauche 15 fr.

Extrablattungs-Gesuche von mehr als fl. 100, vom 1. Bogen fl. 1.50

— bis 50 fl. Werth 36 fr.

— bis 100 fl. Werth 75 fr.

Extrakte aus im Auslande geführten Büchern 50 fr.

— aus inländischen über d. unbewegl. Besitz von jedem Bogen fl. 1.

Fahrtarten (Personen-) bis 50 fr. per Stück 1 fr.

— bei höherem Fahrpreis für je 50 fr. 1 fr., jedoch nie mehr als 25 fr.

Kassonen zur Bemessung von Abgaben, kempelfrei.

Keilbietungsgesuche, v. 1. Bg. fl. 1.

Keilbietungsprotokolle über bewegliche Sachen bis 50 fl. 12 fr., darüber 36 fr. per Bogen, dann vom Gesamtuerlöse nach Scala III.

Keilbietungsbedingungen per Bogen 50 fr.

Keilbietungsbedingungen, Errichtungsurkunden, wenn sie lektwillige Anordnungen sind, fl. 1.

— Gesuche zur Errichtung, Erweiterung, Verkauf, Verwandel. o. Verschuld. derselb. fl. 1.

Keilbietungsprotokolle siehe Eingaben.

Klagen-Patente, v. 1. Bogen fl. 1.

Frachtbriefe und die Duplicate derselben, per Stück 5 fr.

— über Sendungen, welche nicht per Post und nicht weiter als 5 Meilen im Umkreise des Ortes der Aufgabe erfolgen, per Stück 1 fr.

Frachtarten, Connossemente der Seeschiffer, Ladeseine, Warrants, per Stück fl. 1.

— alle anderen pr. Stück 5 fr.

— von welchen ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, oder als Quittungen beigebracht 50 fr.

Frequenzations-Zeugnisse 15 fr.

Frst-Gesuche z. Terminverläng. 36 fr.

— bei einem Streitgegenstande unter fl. 50, 12 fr.

Geburts-Scheine 50 fr.

— Geburts-, Trauungs- u. Todtenscheine von Urtaubern, Reservisten des Heeres, der Marine, der Landwehr u. Landeschützen, ferner deren Familien zum Zwecke der militär. Evidenzhaltung ausgestellt, sind kempel- u. gebührenfrei, überdies unentgeltlich erhältlich.

Gehalts-Quittungen n. Sc. II.

Gemeinden, Eingaben an diese 50 fr.

— Gesuch um Gemeindebürgerrechtsverleihung, 1. Bogen fl. 2.

Gesellschaftsverträge, wo die Gesellschafter nur ihre Mühe zu einem Zwecke, dessen Gegenstand nicht schon in einer schätzbar. Sache besteht, vereinigen, v. 1. Bg. fl. 2.

— zu einem Zwecke, der keinen Vortheil für die Gesellschafter zum Gegenstande hat, v. 1. Bg. fl. 5.

— wenn sie nur ihre Sachen, oder ihre Mühe u. ihre Sachen vereinigen, u. zw.:

a) von Actiengesellschaften über 10 Jahre geschlossen, von der Vermögens-Einlage nach Scala III;

b) von Commandit-Gesellschaften auf Actien über 10 Jahre von der Vermögens-einlage der Commanditisten nach Scala III, von den übrigen Gesellschaften nach Scala II;

c) von allen anderen Gesellschaften von der Einlage nach Sc. II, jedoch nie weniger als fl. 5.

Gesuche, s. Eingaben.

Gesundheitszeugnisse, s. Zeugnisse.

Gewährbriefe fl. 1 per Bogen.

Gewerbanmeldung, s. Eingaben.

Gewerbücher, s. Handelsbücher.

Gewinnsteiner, siehe Lotterien u. Gradenagen, Gesuche 50 fr.

Gradenagen, Gesuche 50 fr.

— außerordentliche bei Gefäls-Heber-tretungen fl. 1.

Grenzbesreibungen 36 fr., unter fl. 50 Streitgegenstand 12 fr.

Großjährigkeits-Erklärungen, Gesuch 36 fr.

Grundbuchsachen. Extrakte aus dem Inlande fl. 1, aus dem Auslande 50 fr.

— Abschriften aus der Urkundenamm-lung 36 fr., vidimirt 1 fl. v. Bogen.

— Eingaben behufs Eintragung bis 50 fr. Werth 36 fr., über 50—100 fl. 75 fr., darüber 1 fl. 50 fr. vom 1. Bogen; jeder weitere Bogen bis 50 fl. Werth 12 fr., darüber 36 fr.

— Recurse vom 1. Bogen 1 fl., sonst 36 fr. per Bogen.

— Rubricabschriften per Bogen 15 fr.

— siehe auch Eintragungsgebühren.

Grundsteuer-Eingaben oder Urkunden kempelfrei.

— Beschwerden oder Recurse über die Entscheidung solcher Eingaben, welche einen Betrag bis 50 fl. betreffen, 15 fr., u. über höhere Beträge 36 fr.

Gutachten von Sach- oder Kunstverständigen in Partesachen oder als Beweismittel 50 fr.

Gültigkeit fl. 1.

Güterverzeichnisse bei Öttermgemein-schafts- od. Gesellschaftsvertrag 50 fr.

Gymnasial-Prüfungs-, Sittlichkeits- und Abgangszeugnisse 15 fr.

— Matrititäts-Zeugnisse 50 fr.

Handels- und Gewerbücher, u. zw.:

a) die Haupt-, die Conto-Corrent- und die Saldo-Contobücher der Kaufleute, Fabrikanten u. Gewerbetreibenden, von jedem Bogen im Ausmaß von 5040 cm<sup>2</sup> 25 fr.

b) alle anderen Bücher, welche über einen Handels- oder andern Gewerbetrieb, industrielle Unternehmungen, dann über Geschäftsvermittlung, insbesondere d. Handelsmäkler (Senfale) geführt werden, ausschließlich der Briefcopirbücher von jedem Bogen im Ausmaß von 2640 cm<sup>2</sup> 5 fr.

Bücher, welche bloß über die Manipulation oder den inneren Geschäftsbetrieb geführt werden, insbesondere die Notizbücher, welche Handel- und Gewerbetreibende bei sich tragen, sind kempelfrei.

Neue Einschreib-Bücher, welche von dem Arbeitgeber an den Arbeitnehmer über die übergebenen Stoffe

oder geleisteten Arbeiten erfolgt werden, selbst wenn die Abtragung des Arbeitslohnes von dem Arbeitgeber eingetragen wird, sind bedingt stempelfrei.

Unter Handels- und Gewerbsbüchern werden überhaupt alle Geschäftsausschreibungen verstanden, die über einen Handels- oder Gewerbsbetrieb, einzelne Theile desselben oder Hilfsverrichtungen zum Behufe eines solchen Betriebes geführt werden, diese Geschäfts- = Ausschreibungen mögen gebunden od. geheftet sein, od. auf einzelnen Bogen oder Blättern stattfinden, die einzelnen Geschäfte selbst od. Uebersichten derselben darstellen. Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Wege des Uebereinkommens d. Entrichtung der Gebühr mittelst Stempelmarken gegen ein jährl. Pauschale zu erlassen. Handels-Gontl. f. Conti. Hauptbücher, f. Handels- u. Gewerbsbücher.

**Gaushäse**, deren Ausfertigung fl. 1. Gedr. bis fl. 50 Satz 36 fr., bis fl. 100 Satz 75 fr., und über fl. 100 Satz v. 1. Bg. fl. 1.50.

**Gaushäse**, auf das Gesuch hierum fl. 1.

**Heimatscheine** 50 fr. — für Diensthoten, Lehrlinge, Gehilfen, Tagelöhner 15 fr., Gesuche frei hierum.

**Heirats-Contracte** nach Sc. II. **Hotelcoupons** und **Hundreisbillets-coupons** stempelfrei.

**Hypothekar-Verschreibungen** n. dem Werthe der Verbindlichkeit Scala II. — bei einer nicht schätz. Sache 50 fr. **Jagdpaten**, **Certificate** von Bezirks-hauptmannschaften 1 fl., von Gemeinden ausgestellt 50 fr. Für Diensthoten, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner 15 fr.

**Immatrikulations-Scheine** als Schulzeugnisse 15 fr.

**Impfungszeugnisse** frei.

**Incorporations-Scheine** fl. 1.

**Intabulations-Gesuche** über fl. 100 fl. 1.50.

— von fl. 50 bis fl. 100, 75 fr.

— bis fl. 50, 36 fr.

— um **Supereinverleibung** des executiven Pfandrechtes auf einem bereits haftenden Pfandrechte bis fl. 50 Werth 12 fr., über fl. 50 Werth 36 fr.

**Inventarien**, gerichtliche 36 fr.

— und wenn der Werth unter fl. 50 ist, 12 fr.

— außergerichtliche 50 fr.

**Justificirungs-Erklärung** 50 fr.

**Kalender**, per Stück 6 fr.

— als **Datumzeiger** frei.

**Karten**, per Spiel von 36 und weniger Blättern 15 fr., von größeren Spielten 30 fr.; für lackirte oder waschbare Karten das Doppelte.

**Kaufverträge**, wenn die Sache beweglich ist, nach Scala III, ist sie unbeweglich, die Urkunde 50 fr. von jedem Bogen, und außerdem für das Rechtsgeschäft vom Werthe des Kaufobjectes, wenn seit der letzten Uebertragung nicht mehr verlossen sind als: 2 Jahre 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%, 4 Jahre 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%, 6 Jahre 2%, 8 Jahre 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%, 10 Jahre 3%.

**Klagen** 36 fr., bei einem Streitgegenstande unter fl. 50, 12 fr.

**Krankenanstaltenfonds** f. Vermögenübertragung.

**Kuranläufe** nach Scala III.

**Lagerfauscheine** f. **Warrants**.

**Landtafel-Extracte** fl. 1.

**Lebenszeugnisse** 50 fr., für Tagelöhner u. dgl. 15 fr.

**Legalisirungen**, a) von Behörden für die Bestätigung einer Parteiunterschrift fl. 1.

**Legalisirungen** für die gleichzeitige Bestätigung der weiteren Parteiunterschrift, je 50 fr.

— b) dem Notar für d. Bestätigung einer Parteiunterschrift 50 fr.

— die Bestätigung jeder weiteren Unterschrift 25 fr.

**Registationen**, ämtliche, frei.

— von Privatperson, ausgestellt 50 fr.

**Registations-Karten** als Reiseurkunden fl. 1.

**Reisebriefe** nach Scala II.

**Reisebriefe** 50 fr.

**Reise-Verträge** bei unverbrauchbaren Sachen bloß zum unentgeltlichen Gebrauche 50 fr.

**Rechtswillige Anordnungen** fl. 1.

**Rechtswillige Anordnungen** v. 1. Bg. fl. 1.

— **Gesuche** um **Kundmachung** fl. 1.

**Rechtswillige Anordnungen** n. Sc. II.

**Reiseurkunden**, wonach Sachen od. Arbeiten sammt dem Stoffe um einen bedingenen Preis zu liefern sind, nach diesem Preise Sc. III, wird jedoch bloß die Arbeit geliefert, nach dem bedingenen Preise, Sc. II.

**Röhmungs-Confignation**, **Eisfen** u. zw. für jede einzelne Bestätigung Sc. II.

**Röhmungs-gesuche** bei einem Werthe über fl. 100 v. 1. Bg. fl. 1.50.

— bis 100 fl. Werth 75 fr.

— bis fl. 50 Werth 36 fr.

— wenn keine Quittung oder Urkunde beiliegt, noch außerdem nach dem Werthe der gelöschten Summe Sc. II.

— bei einer Lösung von Abnotationen, abschlägigen Bescheiden 36 fr.

**Löschungserklärungen** der Parteien nach dem Werth der zu löschenden Summe Scala II.

— ist die Summe abgefondert quittirt 50 fr.

**Lotterien**, **Verlosungen**, **Auspielungen**, **Vottoanlehen**, wenn Waaren, Pretiosen, Effecten u. Kunstgegenstände ausgespielt werden, nach Sc. II, **Loje** von Wohlthätigkeitslotterien od. bei Gesamtspieleinlage bis 500 fl. frei.

Trotzdem gelten die Bestimmungen der **Votvor-schriften**.

— Bei Staatslotterien u. a. **Verlosungen** 20%, Gebühr nach Abzug der Spieleinlage (Nominalwerth), **Bemessung** nach je 5 fl. **Netto**betrag von 1 fl. und darüber wie 5 fl.

— **Gewinn** beim Zahlenlotto unter 2 fl. frei, darüber 15% Gebühr.

**Mahnverfahren**.

— **Zahlungs-befehl** bis 25 fl. 25 fr., über 25 bis 50 fl. 50 fr., über 50 fl. 1 fl.

**Majorats-Errichtungsurkunden** als rechtswillige Anordnungen v. 1. Bg. fl. 1.

**Matrizes-Certificate** 50 fr.

**Matrizes-Auszüge** aus den Registern über Geburten, Tausen, Trauungen und Sterbefälle oder förmliche Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Todtencheine, für jeden einzelnen Fall 50 fr.

**Naturtätigkeitszeugnisse** 50 fr.

**Reiserechts-Verleibungsurkunde** fl. 1.

**Reiseurkunden**, nach Scala II, für die Eintragung 1/2%.

**Militärbefreiungszeugnisse**, von Gemeinden und Seelforgern ausgestellt, frei.

**Minderjährigkeits-Nachricht-Gesuch** 50 fr.

**Musiklizenzen** 1 fl., **Gesuch** hierum 1 fl.

**Muthungs-Gesuche** fl. 1.

**Nachrichts-Gesuche**, insofern sie nicht Recuriv sind, 50 fr.

**Namensübertragung**, **Gesuch** um **Be-willigung** hierzu fl. 5.

**Notiz-Extracte** fl. 1.

**Notiz-Extracte** werden 36 fr.

— wenn Streitgegenstand unter fl. 50, 12 fr.

**Offerte** 50 fr.

**Ordens-Verleibungs- und Traguungs-bewilligungs-Gesuche** fl. 5, **Diplom** fl. 1.

**Pacht-Verträge** nach Scala II, für die Eintragung außerdem 1/2%.

**Pässe**, **Passirheine**, f. **Reise-Urkunden**.

**Patente**, die über die Ertheilung einer besonderen Befugnis ausgestellt sind, fl. 1.

**Penfions-Gesuche** 50 fr.

**Penfions-Versicherungs-Urkunden** nach Scala III nach dem Werth, als welcher der 10fache Betrag der Jahreszinßen zu berechnen ist.

**Pölizzen**, nach d. **Prämie**, Scala II.

**Präsentationen** auf geistliche Präbenden od. auf Stiftungen an öffentliche Behörden von Privatpersonen 50 fr.

**Preis-Zuerkennungs-Certificate** 50 fr.

**Prioritäts-Abtretungen**, unentgeltliche, die Urkunde 50 fr.

— das **Rechtsgeschäft** abgefondert; entgeltliche nach Sc. II.

— **Eintragungen** vom **Entgelte**, wenn der Werth 100 fl. übersteigt, 1/2%.

**Prioritätsklagen** oder **Vorrechtsklagen** über 50 fl. Werth 36 fr.

— unter fl. 50 Werth 12 fr.

— **Begleich** über ein streitiges **Vorrecht** 50 fr.

**Privilegien-Gesuche** um **Verleibung** oder **Bestätigung** fl. 3.

— um **Verlängerung** 50 fr.

— **Verleibungs-Ausfertigungen** fl. 1.

**Procura**, **Gesuch** um **Eintragung** fl. 5.

**Protesten**, d. i. **Wechselproteste**, vom **Notar** aufgenommen fl. 1.

— **Wechselproteste** vom **Gerichte** aufgenommen bei **Wechseln** bis 200 fl. fl. 2.

— über fl. 200, fl. 3.

**Protokolle**, **Abschriften**, **ämtliche**, einfache nicht **vidimirte** 36 fr.

— **gerichtliche**, von anderen Behörden **ausgestellte** 50 fr.

— **ämtlich vidimirte** fl. 1.

— nicht **ämtliche**, d. i. von Parteien **verfaßt**, aber **ämtlich** und **notariell vidimirte** 50 fr.

— von anderen Personen **vidim.** 50 fr.

— im **Stritte** bis 50 fl. 25 fr., über 50 fl. 31 fr.

**Protokolle**, **gebührenpflichtige**:

a) 1. **Alle**, welche die **Stelle** einer **Einlage** vertreten, **siehe** **Einlagen**.

2. **Alle** jene, welche eine **Rechtsurkunde** enthalten, unterliegen außer der für den ersten Bogen d. **Rechtsurkunde** festgesetzten Gebühr im gerichtlichen Verfahren auch noch der **Stempelgebühr** von 36 fr. und bei einem Werthe unter fl. 50, 12 fr.

b) welche von einem **Gerichte** in und außer **Streitsachen** aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind 36 fr.

Uebersteigt der **Werth** des **Streitgegenstandes** ohne **Nebengebühren** nicht 50 fl. mit **Ausschluss** der **Protokolle** über **Appellations-** u. **Revisionsanmeldungen** u. **Recurre**, durch=

aus 12 fr.

c) welche von anderen Behörden aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind; über **Streitigkeiten** zwischen zwei **Privaten**: wenn der **Werth** d. **Streitgegenstandes** fl. 50 nicht übersteigt, 15 fr.

In allen anderen Fällen 36 fr.

**Verhöre**, **Zeugenverhöre** u. andere **Bernehmungen** zur **Erhebung** von **Thatsachen** oder **Sachverhältnissen**, über welche ein **Privater** um die **Ertheilung** eines **ämtlichen Zeugnisses** oder um eine **ämtliche** **Erstattung** eingeschritten ist, 50 fr.

**Provisions-Gesuche** 50 fr.

**Prüfungs-Decrete** fl. 1.

**Quartiergeber-Quittungen** Scala II



Eigentümer benutzt wird, an unmitttelbaren Gebühren zu entrichten: 1. Bei Schenkung, Ehepacten oder Todeswegen, wenn Werth bis 500 fl. od. ganzes reines Vermögen nicht höher, 1% sammt Zuschlag zc. wie oben, dann 1/2% ohne Zuschlag vom Werthe d. unbewegl. Sachen. 2. Wenn Werth 4000 fl. nicht übersteigt, 1% zc. wie oben, dann 1/2% ohne Zuschlag vom Werthe d. unbewegl. Sachen. 3. Wenn Uebertragung bis 8000 fl. Werth, durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, entgeltlich od. unentgeltlich erfolgt, 1% zc., sodann 1/2% sammt Zuschlag vom Werthe der unbewegl. Sachen.

Ist der Gegenstand der Uebertragung unbewegl. Sache, so muß vom Werth (außer der Schenkungs- oder Erbgebühren) 1/8% vom übrigen Werth (der entgeltl. Uebertragung) 4/10% bezw. seit letzter Besitzveränderung vermind. Gebühr, entrichtet werden.

Beiträge zu dem k. k. Krankenanstaltsfonde bei Todesfällen: Befreit von solchen, dem Nachlaß bis 200 fl. oder wenn Nachlaß von Militärpersonen. Bei allen übrigen Personen (in Wien seßhaft gewesen) und 1% Uebertragungsgebühr, beim reinen Nachlaß zur Einhebung bis 500 fl. 1/10%, bis 1000 fl. 1/5%, bis 5000 fl. 1/10%, bis 10.000 fl. 1/10%, bis 50.000 fl. 1/5%, bis 100.000 fl. 1/10%, bis 200.000 fl. 1/5%, bis 300.000 fl. 1/10%, bis 400.000 fl. 1/5%, bis 500.000 fl. 1/10%, darüber für je 100.000 fl. 1/20% mehr. Beträgt die Vermögensübertragungsgebühr 4% oder 8%, so kommen obige Sätze in doppelter, beziehungsweise vierfacher Höhe zur Anwendung (Landesgesetz für Nied. Oesterr. 31. Jänner 1891).

**Vergleifs-Contract n. Sc. II.**  
Verpflichtungsbene der Kaufleute über Quantität in Geld oder über eine Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird:

- a) wenn die Leistung in Geld besteht, wie Wechsel.
- b) wenn die Leistung nicht in Geld besteht, wenn nicht nach dem Werthe nach Sc. II eine mindere Gebühr entfällt, 50 kr.

**Verfaß-Zettel ohne Angabe des Betrages d. Pfandvertrags.** 50 kr.

**Versprechen, zur Einhebung eines Vertrages bindend,** 50 kr.

**Verficherungen, öffentliche, Gesuch und Kundmachung derselben** fl. 1.

**Versteigerungs-Protokolle vom Erlöse nach Scala III.**

— nicht als Rechtsurt. geltend 36 kr.

— übersteigt jedoch der Betrag nicht fl. 50, 12 kr.

— Bedingungen 50 kr.

**Vertheilung - Ausweise, wie Theilungs-Urkunden** 50 kr.

— nicht gefertigt, als Beilage 15 kr.

**Vermögens-Verträge, nach Sc. II.** — außerdem v. jedem Baaren 50 kr.

**Vermögensgerichtsprotok. Beschwerden** per Vogen und Abschrift, Beilagen und Rubriken je 15 kr.

**Verzeichnisse der Beilagen, wie Beilagen** 15 kr.

**Verzichtleistungen auf Rechte: entgeltliche, wenn der Gegenstand und das Entgelt nicht schätzbar sind,** 50 kr.

— wenn der Gegenstand eine Schuldforderung ist, nach dem Werthe Scala II, in allen anderen Fällen nach d. Werthe Scala III. Unentgeltliche, wie Schenkungen.

**Vidimirte Abschriften, siehe Abschriften.**

**Vidimirte Abschriften, f. Legalisirungen.**

**Vollmachten, wenn sie keine Lohnszusicherung enthalten,** 50 kr.

— außerdem nach dem Betrage Sc. II, jedoch nie weniger als 50 kr. pr. Vogen.

**Vollmachts-Clauseln auf Quittungen u. anderen Urkund. wie Vollmachten.**

**Vormerkungs-Gesuche** fl. 1.50.

**Vorfstellungen an gerichtl. Behörden, welche die Verfügung oder Entscheidung getroffen haben,** 36 kr.

— unt. fl. 50 Werth des Gegenst. 12 kr.

**Vorfstellungen an eine höhere Instanz, siehe Recurse.**

— außerordentliche, Gnadengesuche bei Gefällsübertretungen fl. 1.

**Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhrhöfe, Gesuche um Ertheilung derselben** fl. 1.

**Waffenpässe, per Stück** fl. 1. Gesuche hierum sind frei.

**Wahlsfähigkeits-Decrete** fl. 1.

**Wahlsfähigkeits-Decrete, Gesuch hierum** 50 kr.

**Wanderbücher, v. jed. Ausfertigung** 15 kr.

**Wappenbriefe, Gesuche um Ausfertigung** 1. Vogen fl. 5. Der Wappenbrief selbst wie „Protokolle“.

**Warrants, pr. Stück** fl. 1.

— Gestionen auf denselben 50 kr.

— Verden von den k. k. Postämtern obliteriert.

**Wechsel, wenn derselbe im Inlande ausgestellt und nicht später als 12 Monate vom Ausstellungstage zahlbar ist, oder wenn derselbe im Auslande ausgestellt ist und nicht später als 12 Monate vom Ausstellungstage zahlbar ist, nach Scala I.** — Im Inlande ausgestellte Wechsel, welche später als 6 Monate vom Ausstellungstage zahlbar sind, und im Auslande ausgestellte Wechsel, welche später als 12 Monate vom Ausstellungstage zahlbar sind, nach Scala II. Ausländische Wechsel, welche ausschließlich im Auslande zahlbar sind, unterliegen, wenn sie im Inlande in Umlauf gesetzt werden, der Gebühr von 2 kr. für je fl. 100 der Wechselsumme.

**Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelvertheilungsbüroen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels besetzt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden.** — (Die früher üblich und gestattet gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Ueberschreiben der Stempelmarken ist jetzt nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gestempelte Wechsel als nicht gestempelt angesehen und die Beteiligten bestraft. — Auch die Ueberschreibung mit dem Siegel einer Person, einer Firma oder einer hierzu nicht ermächtigten Anstalt ist unzulässig.)

— wenn die Stempelpflicht den Betrag von fl. 25 übersteigt, kann die Entrichtung der Gebühr unmittelbar bei den hiezu bestimmten Aemtern stattfinden.

Bei im Auslande ausgestellten Wechseln ist die Stempelmarke an der Rückseite des Wechsels am oberen Rande, und wenn ausländische Indossamente vorhanden sind, unmittelbar unter dem letzten ausländischen Indossamente zu besetzen und amtlich zu überstempeln, ehe der Wechsel im Inlande in Umlauf gesetzt wird.

**Wechselgerichtliche Zahlungsaufträge:** Bei Wechselforderungen bis fl. 50 fl. 1, über fl. 50 bis fl. 200 fl. 2.50, über fl. 200 bis fl. 800 fl. 5, über fl. 800 1/2% des Betrages mit 25% Zuschlag.

**Wechselprotest, f. Protest.**

**Weiten, Gebühr nach Sc. III. Der Maßstab ist der Wertpreis, stets der höhere. Erfolgt auf Grund der Wette eine Uebertragung des Eigenthums, dann ist eine Rechtsurkunde mit 50 kr. Stempel nötig. Das Rechtsgeschäft unterliegt überdies den angeordneten Gebühren. Ist die Wette eine Schenkung, dann Gebühren wie für solch. Bei Wettrennen, Regatten und am Totalisateur 5% Abzug aller Wettsätze an das k. k. Finanzministerium zu entrichten.**

**Würden, Gesuche um Verleihung derselben** vom 1. Vogen fl. 5.

**Zahlungs-Anweisung, entgeltliche, siehe Anweisungen und Checs.**

— im strafgerichtlichen Verfahren frei.

— im außergerichtlichen Verfahren 50 kr.

— unentgeltl., wie Schenkung.

**Zahlungsbefehl, siehe Mahnverfahren.**

**Zeugungs-Beschleiß-Lizenzen, Gesuch** fl. 1.

**Zeugensverhörs - Protokolle im civilrechtlichen Verfahren** 36 kr.

— strafgerichtl., frei.

— unter fl. 50 Werth 12 kr., sonst 36 kr.

**Zeugnisse, von Aemtern und landesfürstl. Behörden ausfertigt** fl. 1.

**Zeugnisse von anderen Aemtern und Behörden oder Privatpersonen ausgestellt,** 50 kr.

Sieher gehören auch die Lehrbriefe — für Dienstboten, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner 15 kr.

— Schul- u. Studienzeugnisse, welche über den Erfolg einer oder mehrerer am Schlusse eines Semesters oder Jahrganges abgelegter Prüfungen von öffentlichen Lehranstalten ausfertigt werden und auch die halbjährigen Besuchzeugnisse 15 kr.

— über Prüfungen bei Volks- und Bürger Schulen über Christenlehre Stempel frei. Wird der Erfolg mehrerer Semester oder Jahrgänge gleichzeitig bestätigt, ohne daß es Absolutorien sind, für jedes Semester oder Jahrgang 15 kr.

— Absolutorien über Studien 50 kr.

— Armutszugnisse, Imphuzugnisse unbedingt frei. Wohnungsz., Sittlichkeits-, Religionszeugnisse bedingt frei.

Wenn die Stempelpflicht den Betrag von fl. 25 übersteigt, kann die Entrichtung der Gebühr unmittelbar bei den hiezu bestimmten Aemtern stattfinden.

Bei im Auslande ausgestellten Wechseln ist die Stempelmarke an der Rückseite des Wechsels am oberen Rande, und wenn ausländische Indossamente vorhanden sind, unmittelbar unter dem letzten ausländischen Indossamente zu besetzen und amtlich zu überstempeln, ehe der Wechsel im Inlande in Umlauf gesetzt wird.

**Wechselgerichtliche Zahlungsaufträge:** Bei Wechselforderungen bis fl. 50 fl. 1, über fl. 50 bis fl. 200 fl. 2.50, über fl. 200 bis fl. 800 fl. 5, über fl. 800 1/2% des Betrages mit 25% Zuschlag.

**Wechselprotest, f. Protest.**

**Weiten, Gebühr nach Sc. III. Der Maßstab ist der Wertpreis, stets der höhere. Erfolgt auf Grund der Wette eine Uebertragung des Eigenthums, dann ist eine Rechtsurkunde mit 50 kr. Stempel nötig. Das Rechtsgeschäft unterliegt überdies den angeordneten Gebühren. Ist die Wette eine Schenkung, dann Gebühren wie für solch. Bei Wettrennen, Regatten und am Totalisateur 5% Abzug aller Wettsätze an das k. k. Finanzministerium zu entrichten.**

**Würden, Gesuche um Verleihung derselben** vom 1. Vogen fl. 5.

**Zahlungs-Anweisung, entgeltliche, siehe Anweisungen und Checs.**

— im strafgerichtlichen Verfahren frei.

— im außergerichtlichen Verfahren 50 kr.

— unentgeltl., wie Schenkung.

**Zahlungsbefehl, siehe Mahnverfahren.**

**Zeugungs-Beschleiß-Lizenzen, Gesuch** fl. 1.

**Zeugensverhörs - Protokolle im civilrechtlichen Verfahren** 36 kr.

— strafgerichtl., frei.

— unter fl. 50 Werth 12 kr., sonst 36 kr.

**Zeugnisse, von Aemtern und landesfürstl. Behörden ausfertigt** fl. 1.

**Zeugnisse von anderen Aemtern und Behörden oder Privatpersonen ausgestellt,** 50 kr.

Sieher gehören auch die Lehrbriefe — für Dienstboten, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner 15 kr.

— Schul- u. Studienzeugnisse, welche über den Erfolg einer oder mehrerer am Schlusse eines Semesters oder Jahrganges abgelegter Prüfungen von öffentlichen Lehranstalten ausfertigt werden und auch die halbjährigen Besuchzeugnisse 15 kr.

— über Prüfungen bei Volks- und Bürger Schulen über Christenlehre Stempel frei. Wird der Erfolg mehrerer Semester oder Jahrgänge gleichzeitig bestätigt, ohne daß es Absolutorien sind, für jedes Semester oder Jahrgang 15 kr.

— Absolutorien über Studien 50 kr.

— Armutszugnisse, Imphuzugnisse unbedingt frei. Wohnungsz., Sittlichkeits-, Religionszeugnisse bedingt frei.

**Zollverfahren, Eingaben um Bewilligung zum Zollfreien Bezug** 50 kr.

— Recurse gegen Entscheidungen in Zollangelegenheiten bis fl. 50, 15 kr.

— über fl. 50, 36 kr.

## Anhang.

### Obliterirung der Stempelmarken auf Wechseln, Anweisungen, Checks und Warrants.

#### A. Wechseln.

Stempelmarken auf Wechseln zu obliteriren sind die ärarischen k. k. Postämter nur befugt:

a) Bei im Inlande ausgestellten Wechseln, bevor eine Parteienfertigung (Unterschrift des Ausstellers, Acceptanten, Bürgen, Giranten u. s. w.) darauf gesetzt wurde.

b) Bei im Auslande ausgestellten Wechseln, bevor selbe in Umlauf gesetzt, d. i. mit Accept, Bürgschaft, Giro eines Inländers versehen, oder sonstiger Gebrauch davon gemacht wurde, jedenfalls aber vor Ablauf von 14 Tagen nach dessen Uebertragung ins Inland.

Unter Inland ist Oesterreich, nicht aber Ungarn zu verstehen.

Die Stempelmarken müssen auf der Rückseite des Wechsels befestigt sein, da durch die Befestigung der Stempelmarken auf der Vorderseite der gesetzlichen Gebührenpflicht nicht Genüge geleistet wird.

Die Stempelmarken müssen rein, unverletzt sein, sollen keine Spuren früherer Verwendung tragen, dürfen nicht mangelhaft, zerrissen oder in Bruchtheilen von mehreren Marken zusammengesetzt sein. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so werden die k. k. Postämter die Obliterirung verweigern, im Falle a) und b) überdies amtlichen Befund aufnehmen, diesen sammt Notionirung der Finanzbezirksdirection oder dem Gebührenbemessungsamt zur weiteren Amtshandlung übersenden.

#### B. Anweisungen.

Zur Obliterirung von Stempelmarken auf kaufmännischen Anweisungen über Geldleistungen sind gegenwärtig außer den eigentlichen Stempelämtern und der Expositur des Centraltaraxamtes in Wien, I. Herrngasse 23, der Steueradministration VII. Neubaugasse 21, nur noch die Verzehrungssteuer-Linienämter in Wien, keineswegs die k. k. Postämter ermächtigt.

Die kaufmännischen Anweisungen sind laut Gesetz vom 8. März 1876 im Allgemeinen den Wechseln gleichgestellt, daher auch bezüglich der Zeit, Art und Weise der Erfüllung der Stempelpflicht (§ 18 obigen Gesetzes). Dagegen können die Stempelmarken auf der Vorderseite der Anweisung angebracht und mit der ersten Textzeile überschrieben sein. Einer fixen Gebühr von 5 kr. unterliegen die Anweisungen, wenn sie auf einen bestimmten Tag lauten, längstens aber acht Tage laufen (von dem nicht zu rechnenden Ausstellungstage an). Die Laufzeit muß endlich im ursprünglichen Text ersichtlich sein, nicht nachträglich durch Stampiglien u. beigefügt sein. Länger laufende oder auf Sicht (à vue, à vista) lautende Anweisungen unterliegen der Scalagebühr.

#### C. Checks.

Zur Obliterirung von Stempelmarken auf Checks von Anstalten, Gesellschaften (statutenmäßig begründete zur Ausstellung solcher) sind die früher erwähnten Ämter nicht ermächtigt. Andere mit Checks beitelte kaufmännische Urkunden sind wie kaufmännische Anweisungen zu betrachten und demgemäß zu behandeln.

#### D. Lagerpfandscheine (Warrants.)

Die Stempelmarken für das erste Indossament eines Lagerpfandscheines (Warrants) wenn es auch schon eine Parteienfertigung zeigt, kann von k. k. Postämtern obliterirt werden, wenn 1. der Lagerpfandschein noch nicht abgetrennt und 2. die vorgeschriebene Erschlichmachung der Eintragung in das Lagerbuch noch nicht vorgenommen worden ist.

**Wechselstempel** (einschl. Anweisungen und Accreditive) in Deutschland: Bis 200 *M* 10 *S*, für je weitere 200 *M* (bis zu 1000 *M*) je 15 *S*, über 1000—2000 *M* 1 *M*, über 2000—3000 *M* 1-50 *M* u. s. w.

## Der Advocentarif.

Verordnung des Justizministeriums vom 25. Juni 1890 auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1890, R.-G.-Bl. 58.)

Aus dem Tarif sind folgende Posten speciell erwähnenswerth:

### A. Geschäftshonorar.

	1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.
1. Für die Verfassung einfacher Klagen od. von Gesuchen um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles im Mahnverfahren:			
a) wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt . . . . .	fl. 1.50	1.50	1.50
b) bei Beträgen über 50 fl. bis einschließlich 200 fl. . . . .	" 2.50	2.25	2.—
c) bei Beträgen über 200 fl. bis einschließlich 500 fl. . . . .	" 3.—	2.75	2.50
d) bei Beträgen über 500 fl. bis einschließlich 1000 fl. . . . .	" 4.—	3.50	3.—
e) von jedem weiteren, 1000 fl. übersteigenden Betrage für je 1000 fl. mehr . . . . .	" —.50	—.50	—.50
jedoch nie mehr als . . . . .	" 10.—	10.—	10.—
2. Für die Verfassung einfacher Eingaben, als: Beweisantretungsgefühle, Gesuche um Aufstellung eines Curators, um Gestattung der Einsicht von Handelsbüchern oder von Urkunden, um Uebersetzung oder Reassumirung einer Tagssatzung, um In- oder Extrahirung der Acten, um Erlassung von Vereibungen, um Abschrifterteilung von Urkunden oder Protokollen, um actorische Caution, um Sistirung, Uebersetzung oder Reassumirung von bewilligten Executionen, um Anordnung einer Tagssatzung zur Reichthvertheilung, Fristgesuche, Äußerungen hierüber, Streitverklündigungen, Eingaben mit Vorlage von Urkunden od. anderen Schriften, Wohnorts- oder anderen Anzeigen, Aufklündigungen von Forderungen oder Bestandverträgen, Anmeldungen von Forderungen u. s. w.			
a) wenn der Werth des Gegenstandes, den sie betrifft, 50 fl. nicht übersteigt . . . . .	" 1.50	1.25	1.—
b) in allen anderen Fällen . . . . .	" 2.—	1.75	1.50
3. Für die Verfassung von Gesuchen um executive oder sicherstellungsweise Pfändung, um Schätzung, Transferrung enge Sperre od. executive Sequestration von beweglichem Vermögen, um Einantwortung od. Erfolgslaffung von Lohn-, Gehalts- od. and. Bezügen, sowie v. Forderungen überhaupt, dann um executive Feilbietung			

	1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.
von beweglichem Vermögen, sowie um Schätzung eines unbeweglichen Gutes:			
a) bei Beträgen bis einschließlich 50 fl. . . . .	fl. 1.50	1.25	1.—
b) bei Beträgen über 50 fl. bis einschließlich 200 fl. . . . .	" 2.—	1.75	1.50
c) bei Beträgen über 200 fl. bis einschließlich 500 fl. . . . .	" 2.50	2.25	2.—
d) bei Beträgen über 500 fl. bis einschließlich 1000 fl. . . . .	" 3.50	3.—	2.50
e) von jedem weiteren, 1000 fl. übersteigenden Betrage für 1000 fl. mehr . . . . .	" —.50	—.50	—.50
jedoch nie mehr als . . . . .	" 5.—	5.—	5.—
f) Mehrgebühr im Falle der Cumulirung zweier Executionensgrade . . . . .	" —.50	—.50	—.50
4. Für die Verfassung, Abschrift und Expedition von Mahnschreiben oder anderen einfachen Geschäftsbriefen . . . . .	" 1.—	—.75	—.50
5. Für die Verfassung, Abschrift u. Expedition von Einladungschriften z. Erscheinen in der Kanzlei des Advocaten . . . . .	" —.50	—.40	—.30
6. Für die Ausfertigung einer Advocatenvollmacht . . . . .	" —.50	—.50	—.50
7. Für Tagssatzungen, bei denen weder längere Protokollirungen, noch längere Besprechungen stattfinden, u. zw.:			
a) f. Erstreckungstagssatzungen:			
aa) bei Beträgen bis einschließlich 50 fl. . . . .	" 1.50	1.25	1.—
bb) bei Beträgen über 50 fl. bis einschließlich 200 fl. . . . .	" 2.—	1.75	1.50
cc) bei Beträgen von mehr als 200 fl. . . . .	" 2.50	2.25	2.—
b) f. Contumacial-, Vergleich- u. andere Tagssatzungen:			
aa) bei Beträgen bis einschließlich 50 fl. . . . .	" 1.50	1.25	1.—
bb) bei Beträgen über 50 fl. bis einschließlich 200 fl. . . . .	" 2.—	1.75	1.50
cc) bei Beträgen über 200 fl. bis einschließlich 500 fl. . . . .	" 2.50	2.25	2.—
dd) bei Beträgen von mehr als 500 fl. . . . .	" 3.50	3.—	2.50
8. Für einfache Besprechungen bis zur Dauer einer halben Stunde, als welche jedoch kurze Auskünfte über den Stand einer im Zuge befindlichen Angelegenheit nicht angesehen werden können . . . . .	" 1.—	1.—	1.—
9. Für die Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advocaturkanzlei, welche in der Regel durch einen in die Liste der Advocaturcandidaten nicht eingetragenen Kanzleibediensteten			

- beforgt werden, einschließlich der Zeitverräumnisse wie f. Erhebungen im Grundbuche oder sonst bei Gericht, bei einer Steuer- oder anderen Behörde, für die Intervention bei der Vornahme von Executionen u. dgl. mehr — während der ganzen Zeit der durch das Geschäft veranlaßten Abwesenheit:
- |   |          |       |      |
|---|----------|-------|------|
| a) bis zur Verwendung einer halben Stunde . . . . .   | fl. —.75 | — .75 | — 50 |
| b) für jede auch nur begonnene weitere halbe Stunde bis zur Gesamtdauer von 4 Stunden . . . . . | „ —.50   | — .50 | — 30 |
| c) für jede auch nur begonnene weitere halbe Stunde . . . . .                                   | „ —.25   | — .25 | — 25 |

### B. Reisekosten und Entfernungsgebühren.

10. Im Falle der Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advocaturkanzlei an einem vom Wohnorte des Advocaten mehr als 2 km entfernten Orte, nebst der für die Vornahme des Geschäftes selbst gebührenden Entlohnung:

- a) als Reise- (Beförderungs-) Gebühr alle Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Wagengebühren, und zwar: für einen Advocaten 1. Classe Eisenbahn od. zweitpänniger Wagen; für den Advocaturscandidaten 2. Cl. Eisenbahn, 1. Cl. Dampfschiff oder Einspänner; für andere Bedienstete 3. Cl. Eisenbahn, 2. Cl. Dampfschiff- oder Post- u. Stellwagengelegenheit etc.; wenn und insoweit eine Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann und die zurückzulegende Strecke mehr als 2 km lang ist, gebührt dem Advocaten 1 fl., dem Advocaturscandidaten 75 kr., anderen Bediensteten 50 kr. als Vergütung für jede halbe Wegstunde. — Im Gemeindegebiet Wiens ist bei Benützung zu einem Gerichte oder einer Amtshandlung nur dann Wagengebühr zu verrechnen, wenn Rechtsfall über 50 Gulden handelt und Entfernung mehr als 1 km beträgt.

- b) als Verpflegungsgebühr: wenn die Abwesenheit mindestens 6 Stunden mit Einschluß der Mittagsstunde von 12 bis 1 Uhr dauert,

1. Cl. 2. Cl. 3. Cl.

- |   |         |        |        |
|---|---------|--------|--------|
|   | 1. Cl.  | 2. Cl. | 3. Cl. |
| für jeden Tag, an dem diese Voraussetzung zutrifft:   |         |        |        |
| aa) einem Advocaten . . . . .   | fl. 5.— | 5.—    | 5.—    |
| bb) einem Advocaturscandidaten . . . . .  | „ 3.—   | 3.—    | 3.—    |
| cc) einem anderen Bediensteten . . . . .  | „ 2.—   | 2.—    | 2.—    |
| c) als Uebernachtungsgebühr: wenn außerhalb d. Wohnortes des Advocaten übernachtet werden muß, für jede Nacht:  |         |        |        |
| aa) einem Advocaten . . . . .   | „ 5.—   | 5.—    | 5.—    |
| bb) einem Advocaturscandidaten . . . . .  | „ 3.—   | 3.—    | 3.—    |
| cc) ein. ander. Bedienst. . . . .   | „ 2.—   | 2.—    | 2.—    |
| d) als Gebühr: f. Zeitverräumnis, sofern das Geschäft einchl. der Zeitverräumnis nicht nach Tarifpost 13 zu entlohnen ist: für jede auf der Reise oder am Orte der Geschäftsvornahme außer der für die Vornahme des Geschäftes selbst erforderlichen Zeit zugebrachte Stunde eine angefangene Stundefür voll berechnet: |         |        |        |
| aa) einem Advocaten . . . . .   | „ 1.—   | 1.—    | 1.—    |
| bb) einem Advocaturscandidaten . . . . .  | „ —.75  | — .75  | — .75  |

### C. Manipulationsgebühren.

11. Für das Reinschreiben der Geschäftsskizzen und Beilagen, einschließlich der Collocationirung und Instruirung, sowie der Beistellung der Schreibmaterialien, für jede Seite von wenigstens 20 Schriftzeilen, eine angefangene Seite für voll gerechnet, gleichviel, ob die Vervielfältigung von Schriftstücken im Wege der Schrift oder auf mechanischem Wege oder durch Benützung von Druckformen erfolgt . . . fl. — 10 — .10 — .10

Wenn jedoch Abschriften von großem Format, von Rechnungen, Tabellen oder größtentheils aus Ziffern bestehenden Ausweisen angefertigt werden, für jede auch nur angefangene Seite . . . „ —.20 — .20 — .20

12. Für jede Aufgabe z. Post od. Ueberreichung bei Behörden sowie für die Erhebung v. Klagescheinen v. jedem Geschäftssücke „ —.10 — .10 — .10

13. Für die Einlösung einer Postanweisung . . . „ —.20 — .20 — .20

14. Für die Vormerkung eines Termines oder einer Tagsetzung oder für eine Vormerkung anderer Art und die hierzu erforderliche Einsichtnahme zugestellter oder zugesehener Schriftstücke . . . „ —.15 — .15 — .15

Durch den Tarif wird das Recht einer freien Vereinbarung nicht berührt. Die 1. Classe des Tarifes gilt für Wien, Floridsdorf, Pöchlendorfer und Jedleseer; die 2. Classe für Brunn, Graz, Kratau, Lemberg, Prag und Triest; die 3. Classe für alle übrigen Orte Oesterreichs.

Verzehrungssteuer-Tarife.

A. Neuer Verzehrungssteuer-Tarif für die Stadt Wien.

Verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände in so geringer Menge, daß die Gebühr einschließlich Gemeindezuschlag 2 tr. nicht übersteigt sind steuerfrei. — Der Tarifass beziffert Staatsgebühr und Communalzuschlag in sich. — Im Falle des Mißbrauches kann die Erleichterung der Steuerfreiheit bis zu 2 tr. Gebühr rückwärts einzelner Personen oder gewisser Grenzstreden und Eintrittspunkte für eine bestimmte Zeit sistirt werden.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab der Verlegung		Tarifpost	Gegenstand	Maßstab der Verlegung		
		fl.	kr.			fl.	kr.	
1 a)	Wein in Gebüden . . . . .	1 hl	5 20	6	Schweine, und zwar:			
	"    in Flaschen . . . . .	"	10 40	a)	Spanferkel bis 10 kg lebend, oder 8 kg geschlachtet . . . . .	1 Stück	65	
b)	Weinmost und Weinmaische . . . . .	"	3 90	b)	Frischlinge, das sind Schweine über 10 bis 35 kg lebend oder 8 bis 25 kg geschlachtet . . . . .	"	1 30	
c)	Weintrauben . . . . .	100 kg	1 95	c)	Schweine über 35 kg lebend oder 25 kg geschlachtet . . . . .	"	2 60	
<p>Anmerkung. 1. Der innerhalb der Verzehrungssteuerlinie erzeugte Kunst- und Halbwein unterliegt der Besteuerung lt. Gesetz vom 30. März 1882 (R. G. Bl. Nr. 45). 2. Wein innerhalb der Verzehrungssteuerlinie, erzeugt aus Trauben innerhalb gelegener Weinärten ist mit 4 fl., und direct zum Verbrauch dienender Weinmost mit 8 fl. per 1 hl zu besteuern. Wird solcher Wein oder Weinmost über die Verzehrungssteuerlinie ausgeführt, so ist davon keine Steuer zu entrichten.</p>					7 a)	Frisches Fleisch und andere zum menschl. Genuße geeignete, frische Theile von Rindern der Tarifpost 4a u. b, dann von Thieren der Tarifpost 5a u. b, Würste u. Conservefleisch . . . . .	100 kg	3 25
2	Obstmost . . . . .	1 hl	1 30	b)	Frisches Fleisch und andere genießbare frische Theile von Schweinen, Tarifpost 4c, dann von Schweinen, mit Ausnahme von Speck u. Fett, abgetrennt vom Fleische . . . . .	"	5 20	
3	Bier bei der Einfuhr . . . . .	"	2 —	c)	Fleisch, eingefalzen oder gepöfelt dann Rauchfleisch . . . . .	"	6 50	
<p>Anmerkung. Bei der Erzeugung innerhalb ist lt. den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften die allgemeine Verzehrungssteuer u. nebstdem 95 kr. per hl Bierwürze als Zuschlag zu entrichten. Bei der Ausfuhr solcher Bieres wird bei Mengen von mindestens 1/2 hl eine Rückvergütung beider Zuschläge mit 2 fl. per hl geleistet. Bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wird ohne Rücksicht auf die Herkunft die Rückvergütung bei Sendungen v. 1/2 hl aufwärts gewährt, auch wenn die Sendung aus mehreren Colli besteht, welche aber vom selben Aufgeber herrühren müssen.</p>					d)	Salami, gepöfelte oder gesalzte Rungen . . . . .	"	7 80
4 a)	Rindvieh üb. 400 kg Lebendgewicht	1 Stück	9 10	8 a)	Trübhühner, Kapoune, dann Gänse (Monate März bis Juni) . . . . .	1 Stück	32 5	
b)	Rindvieh bis " " "	"	4 55	b)	Gänse (Monate Juli bis Februar) und Enten . . . . .	"	19 5	
c)	Rindvieh bis 120 kg " " ob. 100 kg geschlachtet (d. i. Kälber einschl. der Haut)	"	1 69	c)	Hühner und Tauben . . . . .	"	5 2	
<p>Anmerkung. Für Rindvieh a) u. b), welches zu wirtschaftlichen Zwecken eingeführt wird (Zug- od. Melkvieh) findet bei der Ausfuhr die Rückvergütung der Verzehrungssteuer jederzeit statt. Für eingeführtes Rindvieh, welches vor dem Schlachten umgehandelt und erwiesenermaßen zum menschlichen Genuße nicht tauglich war, ist die Rückvergütung zu leisten.</p>					9	Wildpret, und zwar:		
5 a)	Schafe, Widder, Hammel (Schöpfe), Lämmer, Biegen, Böcke, dann Rige über 10 kg lebend oder 8 kg geschlachtet . . . . .	1 Stück	65	a)	Hirsche . . . . .	1 Stück	4 55	
b)	Rige bis 10 kg Lebendgewicht ob. 8 kg geschlachtet . . . . .	"	39	a)	Wildschweine über 17 kg, dann Damhirsche . . . . .	"	3 90	
<p>Anmerkung. Personen, welche innerhalb der Verzehrungssteuerlinie in größerem Umfang Hammel (Schöpfe) schlachten, um sie dann derart ab. die Zolllinie auszuführen, wird hinsichtlich dieser Thiere das Durchzugsverfahren zugefanden.</p>					c)	Wildschweine (Frischlinge) b. 17 kg, dann Rehe und Gemsen . . . . .	"	1 95
				d)	Hosen . . . . .	"	19 5	
				10	Ausgehadttes Wildpret, und zwar:			
				a)	Hirschfleisch . . . . .	100 kg	5 20	
				b)	Anderes ausgehadttes Wildpret . . . . .	"	7 80	
				11	Federwild, und zwar:			
				a)	Fasanen, Auer- und Birchhühner . . . . .	1 Stück	52	
				b)	Faselhühner, Wildgänse, Trappen, Waldschnecken, Wildenten (außer Dudenenten) . . . . .	"	26	
				c)	Rebhühner, Schne- u. Steinhühner, Moos-, Halde- u. Wiesenschnecken . . . . .	"	13	
				d)	Rohhühner, Dudenenten, Wildtauben . . . . .	"	6 5	
				e)	Krametsvögel, Wachstel und sonstige genießbare kleine Vögel . . . . .	"	2 6	
				12	Fische un- Schalthiere, und zwar:			
				a)	genießbare, nicht besonders benannte, aus allen Gewässern, frisch, marinirt, in Del eingelegt, dann Fischroggen, Austern, Krebse, Schnecken, Meerzypinnen und Meercrebse . . . . .	100 kg	7 80	
				b)	Weißfische, Störfische, Schwärfische . . . . .	"	1 30	
				<p>Anmerkung. Härtinge, eingefalzen sind steuerfrei.</p>				

Abgabe von gebrannten, geistigen Flüssigkeiten zu Gunsten der Gemeinde Wien a) pr. Decilitergrad gleich einem l Alkohol 8 kr. von allen hier eingeführten, erzeugten und zum Consum gelangenden Quantitäten; b) von Jenen, deren Alkoholgehalt nicht erheblich zu erden kann pr. hl, 4 fl. 40 kr.

Die Verzehrungssteuerlinie Wiens (Gesetz vom 10. Mai 1890) wird durch 36 Rayonslinien gekennzeichnet sein. R. S. I. wird hart an der Stiege des Touristenweges am Leopoldsdberg sich befinden. Die übrigen R. S. werden sodann in östlicher, südlicher, westlicher und nördlicher Linie Wien einschließen. Dieses Gebiet besteht: Aus dem bisherigen Gemeindegebiet Wiens, aus den bis jüngst selbstständigen Gemeinden Simmering, Gaubenzdorf, Ober- und Untermeyling, Hengendorf, Speisling, Pains, Hirsing, Schönbrunn, Benzling, Rudolfsheim, Rinzhaus, Schönbach, Breitensee, Unter- und Ober-St. Veit, Sacking, Baumgarten, Dittkring, Neulerchenfeld, Hernalis, Dornbach, Bögleinsdorf, Gerthof, Weinhaus, Währing, Ober- und Unter-Döbling, Ober- und Unter-Sievering, Neustift am Walde, Rusdorf, Heiligenstadt und Josefendorf, endlich aus den innerhalb der

neuen Verzehrungssteuerlinie liegenden Theile der Orte Kahlenbergdörfel, Kaiser-Ebersdorf, Schwachat, Kiebering, Ober- und Unter-Baa, Inzersdorf, Altmannsdorf, Mauee, Kubof, Sütteldorf, Habersdorf, Schottenwald, Neuwaldesg Salmannsdorf, Weidling und Grinzing. Längs der Verzehrungssteuerlinie (innerhalb derselben ist ein 1 Kilometer breites Controlgebiet gedacht, innerhalb welchem die Finanzorgane jedenorts und jederzeit berechtigt, die beim Transport verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstände nöthige Bollete abzufordern, bezw. Transporte zu durchsuchen.

**B. Wegmauth-Tarif.**

(seit 21. December 1891.)

An der Kaiser Franz Josephs-Brücke, Kronprinz Rudolf-Brücke, Schwachat, Laxenburgerstraße, Triesterstraße, Linzerstraße kommen zur Einhebung:

Zugvieh in der Bespannung 2 kr., schweres Treibvieh 1 kr., leichtes Treibvieh 1/2 kr.

Die Brückenmauth an der Kaiser Franz Josephs-Brücke und in Schwachat verbleibt wie bisher, erstere für Rechnung des Donau-Regulierungsfondes.

Die Mauten werden beim Zugvieh (Bespannung) gleich beim Eintritte in doppeltem Ausmaße eingehoben, beim Austritt nicht.

Die Weg- und Brückenmauth in Barkersdorf für Zugvieh (Bespannung) 2 kr. (Weg) 6 kr. (Brücke); für schweres Treibvieh 1, beziehungsweise 3 kr.; für leichtes Treibvieh 1/2, bezw. 1 1/2 kr.

**C. Von Schlacht- und Stechvieh und Fleisch für das offene Land.**

(Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.)

Von Thieren, denen nur einzelne Theile, wie: Kopf oder die Füße abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach dem für das ganze Viehstück bestimmten Tariffaße zu entrichten.

Tarifpost	Steuerbare Gegenstände	Gebühr für Orte					
		mit über 20,000 Einwohnern		v. 10,000 bis 20,000		alle anderen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Schlacht- und Stechvieh, u. z.: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber üb. 1 Jahr, per St.	5	4	3	78	2	52
2	— Kälber bis zum Alter eines Jahres (denen noch kein Milchzahn fehlt) per Stück	—	84	—	63	—	42
3	— Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel und Schöpfe per Stück	—	32	—	25	—	17
4	— Lämmer bis 14 kg, Ritz, Spanferkel per Stück	—	21	—	17	—	11
5	— für Ritz in Tirol, Borsarlberg, Galizien und der Bukowina per Stück	—	9	—	7	—	4
5	— Frischlinge, d. i. Schweine von 5 bis 19 1/2 kg, per Stück	—	63	—	42	—	32
6	— Schweine über 19 1/2 kg, ohne Unterschied, per Stück	1	26	—	95	—	63
7	Frisches Fleisch, das ist, mit Ausnahme des Blutes und der Eingeweide, alle noch nicht zubereiteten, zum menschlichen Genuße geeigneten Theile eines geschlachteten Thieres der Tarifposten 1—6; ferner geräucheretes, eingesalzenes und eingepökeltes Fleisch, insbesondere auch geräucherten Speck, ferner Conservefleisch, Salami und andere Fleischwürste, per 100 kg.	1	87	1	50	—	94

Vom Fleischgewichte werden zum menschlichen Genuß ungeeignete Theile, z. B. Knochen, nicht in Abzug gebracht. Wenn ein Gegenstand gänzlich verschwiegen, oder ein gebührenfreier statt eines gebührenpflichtigen angemeldet wird, so ist diese Uebertretung als Schleichhandel mit 5- bis 10facher, der Verkürzung ausgelegten Gebühr zu bestrafen und überdies die Localgebühren einzubehalten. Dieselben Strafgebühren treten in Kraft, wenn die Gattung des steuerbaren Gegenstandes unrichtig angegeben wird und hierbei eine Verkürzung des Verzehrungssteuerbetrages eingetreten wäre.

**D. Von Wein, Wein- und Obstmost für das offene Land.**

(Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.)

Tarifpost	Steuerbare Gegenstände	Gebühr per Hektoliter	Tarifpost	Steuerbare Gegenstände	Gebühr per Hektoliter		
					fl.	kr.	
1	Wein im Allgem. (auch Kunst- u. Halbwein) Ausnahmeweise:	2	97	a) in den durch jene Kundmachungen bezeichneten Bezirken von Görz, Gradisca, Istrien und den quarnerischen Inseln, wo der Wein verhältnismäßig im Preise geringer ist, als in den übrigen Bezirken dieser Landestheile	—	86	
	A. In Steiermark.			e) Benta-Wein	—	71	
	a) in den durch erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein v. geringerer Qualität erzeugt wird	2	23	D. In Tirol und Borsarlberg.			
	B. In Kärnten und Krain.			f) in Gemäßheit der bis zum Jahre 1848 bestandenen Kundmachungen in den weinerzeugenden Landestheilen bei dem Ausschenshante der Weinerzeuger	1	86	
	b) in den durch bisher erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken u. Gemeinden, wo Wein von geringerer Qualität erzeugt wird, nämlich im ehemal. Adelsberger und Neustadter Kreise, dagegen im ehemal. Klagenfurter Kreise zu Gunsten jener Weinproduzenten, die ausschließlich ihr eigenes dortiges Erzeugniß in ihrem Bezirke, u. zw. unvermischt zum Kleinvertrieße bringen	2	23	g) für den Landwein in Borsarlberg	1	6	
	C. Im Kärntenlande.			2	Weinmost und Weinmische unterliegt der Gebühr von drei Vierteln des für Wein geltenden Steuersaßes.		
	c) in den durch bisher erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo der Wein der geringsten Qualität erzeugt wird	2	23	3	Obstmost	—	74
				Ausnahmeweise:			
				a) in Oesterreich ob der Enns u. Salzburg	—	59	
				b) in Tirol und Borsarlberg	—	42	





## Die Kronen- oder Goldwahrung

welche laut Gesetz vom 2. August 1892 fur Oesterreich-Ungarn bestimmt wurde, hat folgendes Bemerkenswerthes:

1. Einheit ist die Krone (Korona)  100 Heller (Siller).

Es werden kunftighin an Munzen bestehen: Goldmunzen zu 20 und 10 Kronen, dann Ducaten; an Silbermunzen Einkronenstucke und Levantiner Thaler als Handelsmunze; an Nickelmunzen 20- und 10-Hellerstucke; an Bronzemunze 2- und 1-Hellerstucke.

Die Einkronenstucke, sowie die Nickel- und Bronzemunzen sind Scheidemunzen.

2. Die Goldmunzen werden im Mischungsverhaltnisse von 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer ausgepragt. 1 kg Milazgold (legirt) ergibt 2952, 1 kg Feingold 3230 Kronen. Das 20-Kronenstuck hat 6.775067 g Raughewicht und 6.09756 g Feingehalt (Goldgehalt); das 10-Kronenstuck hat 3.3875338 g, beziehungsweise 3.04878 g Gewicht. Erstere werden 21 mm, diese 19 mm Durchmesser haben auf der Aversseite ist das Brustbild Sr. Majestat des Kaisers, auf der Reversseite der kaiserl. Adler, die Werthbezeichnung 20 Cor. oder 10 Cor., sowie in Abkurzung die Umschrift Franciscus Josephus I. D. G. Imperator Austriae, Rex Bohemiae, Galiciae, Illyriae etc. et Apostolicus Rex Hungariae. — Das Passirgewicht fur 20 Kronen ist 6.74 g, fur 10 Kronen 3.37 g. Mindergewichtige sind daher minderwerthig. — Die Ducaten werden wie bisher gepragt, und zwar 81<sup>100</sup>/<sub>255</sub> Stuck aus 1 Wr. Mark Feingold (0.280668 kg) 0.956111 fein.

Die Silberkronen werden 0.835 fein aus 1 kg Munzsilber (legirt) je 200 Stuck gepragt. Die Silberkrone wiegt 5 g. Avers- und Reversseite ahnliche Pragung wie Goldkronen, am Rande (wie die 20 Kronen) Viribus univrs. Durchmesser 23 mm. Levantiner Thaler wie bisher 1 Wr. Mark = 12 Thaler 0.833 fein.

Nickelmunzen werden aus 1 kg Nickel (rein) 250 Stuck  2 Heller oder 333 Stuck  10 Heller herausgebracht. Durchmesser 21, beziehungsweise 19 mm. Avers kaiserl. Adler, Revers Werthangabe und Jahreszahl.

Bronzemunzen sind aus einer Legirung von 95 Theilen Kupfer, 4 Theile Zinn, 1 Theil Zink herzustellen. 1 kg Legirung ergibt 300 Stuck  2 Heller oder 600 Stuck  1 Heller. Durchmesser 19 und 17 mm.

3. Bei Staats- und ublichen Cassen werden 1-Kronenstucke unbeschrankt, Nickel- und Bronze bis zu 10 Kronen entgegengenommen. Im Privatverkehr ist Niemand verpflichtet, mehr als 50 Silberkronen, Nickel an 10 Kronen, Bronze fur 1 Krone entgegenzunehmen.

Bis zur ganzlichen Einziehung alter Munzen haben zu gelten: 42 fl. Gold = 100 Kronen; 1 Silbergulden = 2 Kronen, 1/4 Gulden = 50 Heller; 20- und 10-Kreuzerstucke = 40 und 20 Heller; 4, 1 und 1/2 Kr. Kupfer = 8, 2 und 1 Heller. Ein Gulden Papier = 2 Kronen.

4. In der ganzen Monarchie werden ausgepragt, und zwar nach dem Verhaltni 70:30 (Oesterreich-Ungarn) 200 Millionen Silberkronen, fur 60 Millionen Kronen Nickel-, fur 26 Millionen Kronen Bronzemunzen.

Im spaterhin bekannt werdenden Zeitpunkt wird die Krone auch als Rechnungseinheit zu gelten haben. Die bisherigen Einguldennoten werden zuerst eingezogen, dann successive die hoheren Staats- und Banknoten. Fur beide letztere werden auch neue Papierwerthzeichen ausgegeben, die jederzeit in Gold einzulsen sind.

5. Schlielich seien hier einige Beispiele und Zahlen gegeben.

Wunscht man zu wissen, was ein Betrag sterreichischer Wahrung in Kronen und Heller ausmacht, so ist die sterreichische Wahrung zweifach zu nehmen.

Z. B. 126 fl.  $\times$  2 = 252 Kronen; fl. 75.34  $\times$  2 = 150 Kronen 68 Heller; 37.5 Kr.  $\times$  2 = 75 Heller; 12 Kr.  $\times$  2 = 24 Heller u. s. f. Alle Verpflichtungen in Silber- oder Papiergulden werden in Kronen umgerechnet wenn man die Betrage mit 2 multiplicirt.

Verpflichtungen in Goldgulden ergeben sich in Kronen, nach dem Verhaltnisse 42 fl. Gold = 100 Kronen.

Will man eine Summe Goldgulden in Kronen umrechnen, so ist erstere mit 2.38095 zu multipliciren.

Die sterreichisch-ungarische Bank ubernimmt fremde Goldmunzen nach folgendem Tarif:

	fl. De. B.	Kronen per kg rauh	in Kronen per Stuck
1. Egyptische Hundertpiaster-Stucke vom Jahre 1885 . . . . .	1433.0862	2866.1724	—
2. Alfonso's mit Geprage vom Jahre 1881 ab (ausschl. Alfonso XIII.) . . . . .	1470.105	2940.21	—
3. Argentinische Gold-Pesos . . . . .	1473.381	2946.762	—
4. Oesterreichische Ducaten . . . . .	1613.0205	3226.041	11.25
5. Eagles (10 Dollars) . . . . .	1474.2	2948.4	49.27
6. Zwanzigfrancs-Stucke (einschl. Oesterreich-Ungarn, Monaco, Rumanien und Serbien, ausschl. Griechenland) . . . . .	1473.381	2946.762	18.98
10 und 5 Francs abzuglich 1/10 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> vom Bruttogewichte.			
7. Hollandische Zehngulden (Doppel-Gold-Willems) . . . . .	1474.0362	2948.0724	19.81
8. Japanische Yens . . . . .	1474.0362	2948.0724	4.91
9. Schwedische und danische Kronen . . . . .	1473.381	2946.762	1.32
10. Turkische Livres . . . . .	1498.77	2997.54	21.59
11. Zwanzig-Reichsmark-Stucke . . . . .	1473.381	2946.762	23.43
Zehn- und Funf-Reichsmark-Stucke, abzuglich 1/10 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> vom Bruttogewichte.			
12. Russ. Imperialen (alte) . . . . .	1501.227	3002.454	19.62
13. " " (neue 1/1 und 1/2) . . . . .	1473.381	2946.762	18.98
14. Sovereigns . . . . .	1501.227	3002.454	23.94

100 Kronen = 85 Reichsmark = 105.1 Francs.

Barren (ungepragtes Gold) lft die sterr.-ungar. Bank per 1 kg Feingold mit 3276 Kronen ein.

Das Verhaltni fremder und sterreichischer, dann Kronenwahrung f. a. S. 190 und 192.

## Im Verkehr vorkommende in- und ausländische Münzsorten.

(Werthangabe in öherr. Währung; die mit \* nach Banktarif (einschl. Agio).

1. Goldmünzen.		2. Silbermünzen.	
	fl. fr.		fl. fr.
* Alfonso's (à 25 Pesetas Spanien) . . . . .	11 91	D n z a, Mexiko . . . . .	36 97 1/2
* Argentino à 5 Pesas Argentinos . . . . .	11 91	Paraguay . . . . .	82 70
* Bedillit od. egypt. Pfund Egypten (100 Piafer) . . . . .	12 20	Piafer f. Indisk. . . . .	5 19
Conodoro à 10 Pesas, Chile . . . . .	20 35	Reales 50, Span. . . . .	2 08
Coroa à 10 Milreis Portugal . . . . .	22 68	20, " . . . . .	1 62
* Dinar 20, Serbien . . . . .	8 10	Rubel, Rußland . . . . .	1 62
10, " . . . . .	4 05	Sol = 5 Francs, Peru . . . . .	2 03 1/2
Drachmen 40, Griechenl. . . . .	14 18	* Sovereign = 1 Pfd. Sterling (20 sh. Engl.) . . . . .	11 97
20, " . . . . .	7 09	(auch zu 5, 2 u. 1/2 Schw.) . . . . .	
Dublin à 100 Reales, Spanien u. Uruguay . . . . .	10 38	Tehl, China . . . . .	3 03 1/2
* Dufaten (Doppel)-Desh. (einschl.) Desh. . . . .	11 25	Toman, Persien . . . . .	4 33 1/2
" 1856 Duc. . . . .	5 62	1/2, " . . . . .	2 41 1/2
* Eagle (Dop.) N.-Amerika 49 27		* Wilhelm's d'or (Doppel)-à 20 Gulden, Niederl. . . . .	19 81
" (einf. à 10 Doll.) . . . . .	24 63	" à 10 Guld. . . . .	9 91
" 1/2, " . . . . .	12 32	" 1/2, " . . . . .	4 99
* Francs 100, Frankreich . . . . .	47 44	Yen, Japan . . . . .	4 91
(auch zu 40, 20, 10 u. 5 Fr.) . . . . .	18 98		
* Francs 40, Belgien . . . . .	8 49		
(auch zu 20, 10 u. 5 Fr.) . . . . .	4 74		
* Franz Joseph's d'or, Desh. . . . .	9 81		
1/2 Frederic's d'or (Doppel)-, Dänemark . . . . .	16 37		
" Dänem. 8 18 1/2			
Guinee, = 21 Schilling's (Rechnungsmünze) . . . . .	9 81		
* Imperial, alte, Rußland neue . . . . .	9 49		
* Indisk (Nehjibje), à 100 Piafer, Türkei, . . . . .	10 80		
" 1/2 (Miffir) . . . . .	5 40		
" 1/4 (Miffir) . . . . .	2 70		
* Krone 20, Schweden . . . . .	13 20		
" 10, " . . . . .	6 60		
* Levas 20, Bulgarien . . . . .	9 49		
* Lire 100, Italien . . . . .	40 50		
(auch zu 50, 20 u. 10 L.) . . . . .			
* Mark 20, Deutschland . . . . .	11 71		
(auch zu 10 u. 5 M.) . . . . .			
* Milreis's zu à 1000 Reis, Portugal u. Brasilien . . . . .	2 19		
(auch zu 5 und 2 Milreis; f. a. Coroa).			
		Bolivianer (5 Frs.), Bolivien . . . . .	2 31 1/2
		Dinar, Serbien . . . . .	40 1/2
		(auch zu 5 u. 2 D.) . . . . .	
		Dollar, Nordamerika . . . . .	2 13 1/2
		Drachme, Griechenland . . . . .	36 1/2
		(auch zu 5, 1/2 u. 1/5.) . . . . .	
		Duro à 20 Reales, Spanien . . . . .	2 10
		Escudo à 10 Real., Span. . . . .	1 05
		Florin à 2 Schilling, Engl. . . . .	94
		Franc, Belgien . . . . .	40 1/2
		(auch zu 5, 2 1/2, 2 1/2 u. 1/5 Fr.) . . . . .	
		Franc, Frankreich . . . . .	40 1/2
		(auch zu 5, 2, 1/2 u. 1/5 Fr.) . . . . .	
		Franc, Schweiz . . . . .	40 1/2
		G Iden, à 100 Cents, Niederlande . . . . .	86
		(auch zu 1/2, 1/4 u. 1/10 fl.) . . . . .	
		Gulden, Dösterr. (Doppel)- " . . . . .	2 —
		" 1/2, Dösterr. . . . .	1 —
		" 1/4, Dösterr. . . . .	25
		Jirmilit (Nehjibje), à 20 Piafer, Türkei . . . . .	1 78
		Itjibu, Japan . . . . .	70
		Krone à 5 Schilling, Engl. Schweden Norwegen, Dänemark . . . . .	2 51 1/2
		(auch zu 2, 1/2, 1/4 u. 1/10 Str.) . . . . .	57 1/2
		Lei, Rumänien . . . . .	40 1/2
		(auch zu 5 und 2 Lei.) . . . . .	
		Lev (Bulgarien) à 100 Stotinki . . . . .	40 1/2
		Lire, Italien . . . . .	40 1/2
		Mark 1, Deutschland . . . . .	50
		(auch zu 5, 2, 1/2 u. 1/5 M.) . . . . .	
		Onit à 10 Piafer, Türkei . . . . .	89 1/2
		Pesado = 2 Real., Mexico . . . . .	55
		Peseta à 4 Reales, oder 100 Centesimos . . . . .	40 1/2
		Peso = 5 Francs, Chile . . . . .	2 03 1/2
		" = 8 Reales, Mexico . . . . .	2 20
		Piafer, Türkei, à 40 Para (auch zu 20, 10, 5 u. 2 P.) . . . . .	09
		Piafer, Eghypten . . . . .	10
		" Tunis . . . . .	30
		" Maroffo à 15 Unzen . . . . .	2 16 1/2
		Rigsdaler, Dänemark . . . . .	1 13 1/2
		(auch zu 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/10) . . . . .	
		Rigsdaler, à 2 1/2 Golden Niederlande . . . . .	2 10
		Rubel, Rußland, à 100 Kopfen . . . . .	1 62
		(auch zu 1/2 u. 1/4.) . . . . .	
		Schilling, Großbritannien . . . . .	47
		(auch zu 2 u. 1/2 sh.) . . . . .	
		Sol = 5 Francs, Peru . . . . .	2 03 1/2
		Species à Rigsdaler, Dänemark . . . . .	2 27
		" à 120 Schilling, Norwegen . . . . .	2 27 1/2
		" à 4 Kronen, Schweden . . . . .	2 30
		Tehl à 100 Cash, China . . . . .	3 03 1/2
		Thaler, Maria Theresien's, Dösterr. . . . .	2 10 1/2
		" Dösterr. . . . .	1 50
		" (Doppel-) Dösterr. (Bretins-) Deutschl. . . . .	3 —
		Titel, Siam . . . . .	1 81
		Toman 1/10, Persien . . . . .	96 1/2
		" 1/20, " . . . . .	48 1/2
		Tokoe à 100 Reis, Portugal . . . . .	24
		(auch zu 5, 2 u. 1/2 L.) . . . . .	

Der lateinischen Münzconvention, d. i. Frankentwährung, gehören Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien und die Schweiz an.

## Die metrischen Maße und Gewichte.

### Urmäße und Gewichte.

Als Urmäß gilt ein im Besitze der k. k. Regierung befindlicher Glasstab, welcher, in der Nähe seiner schärftigen Enden gemessen, bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 999-99764 mm des in dem französischen Staatsarchive zu Paris deponirten Metre prototype befunden worden ist.

Als Urmgewicht gilt das im Besitze der k. k. Regierung befindliche Kilogramm aus Bergkrystall, welches im luftleeren Raume gleich 999997-8 mg des in dem französischen Staatsarchive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype befunden worden ist.

### Grundlagen des metrischen Maßes und Gewichtes.

Die Grundlage des gesetzlichen Maßes und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaßes, aus welchem die Einheiten des Flächen- und Körpermaßes abgeleitet werden.

Das Kilogramm, gleich dem Gewichte eines dm<sup>3</sup> desillirten Wassers im luftleeren Raume bei der Temperatur von + 4 Grad des 100theiligen Thermometers, bildet die Einheit des Gewichtes.

Die Untertheilungen der Maß- und Gewichtseinheiten sowie deren, Vielfache, werden nach dem dekadischen Systeme gebildet.

Die Untertheilungen werden demnach durch die lateinischen Zahlwörter: deci = 1/10, centi = 1/100, milli = 1/1000 und die Vielfachen durch die griechischen Zahlwörter: Deka = 10 Hekto = 100, Kilo = 1000 und Myria = 10000 bezeichnet.

**Einheiten, Untertreibungen und Vielfache der metrischen Maße und Gewichte.**

In Klammern beigelegt sind die gesetzlich festgesetzten, in Kursivschrift zu drucken und zu schreibenden Bezeichnungen für die einzelnen Maße und Gewichte.

**A. Längenmaße.**

Einheit ist das Meter (*m*).  
 Untertreibungen:  
 Das Decimeter (*dm*) =  $\frac{1}{10}$  Meter  
 " Centimeter (*cm*) =  $\frac{1}{100}$  Meter  
 " Millimeter (*mm*) =  $\frac{1}{1000}$  Meter.  
 Vielfache:  
 Das Kilometer (*km*) = 1000 Meter  
 " Myriameter (*my*) = 10000 Meter.

**B. Flächenmaße.**

a) Allgemeine: Die Quadrat- der Längenmaße.  
 Einheit: das Quadratmeter (*m<sup>2</sup>*).  
 Untertreibungen:  
 Das Quadratdecimeter (*dm<sup>2</sup>*) =  $\frac{1}{100}$  Quadratmeter  
 " Quadratcentimeter (*cm<sup>2</sup>*) =  $\frac{1}{10000}$  Quadratmeter  
 " Quadratmillimeter (*mm<sup>2</sup>*) =  $\frac{1}{1000000}$  Quadratmeter.  
 Vielfache:  
 Das Quadratkilometer (*km<sup>2</sup>*) = 1,000,000 Quadratmeter  
 " Quadratmyriameter (*my<sup>2</sup>*) = 100,000,000 Quadratm.  
 b) Besondere Bodenflächenmaße:  
 Einheit: Das Ar (*a*) = 100 Quadratmeter.  
 Vielfache: Das Hektar (*ha*) = 100 Ar = 10,000 Quadratmeter =  $\frac{1}{100}$  km<sup>2</sup>.

**C. Körpermaße.**

a. Allgemeine: Die Würfel der Längenmaße.  
 Einheit: das Kubikmeter (*m<sup>3</sup>*).  
 Untertreibungen:  
 Das Kubikdecimeter (*dm<sup>3</sup>*) =  $\frac{1}{1000}$  Kubikmeter  
 " Kubikcentimeter (*cm<sup>3</sup>*) =  $\frac{1}{1000000}$  Kubikmeter  
 " Kubikmillimeter (*mm<sup>3</sup>*) =  $\frac{1}{1000000000}$  Kubikmeter.  
 Vielfache:  
 Das Kubikkilometer (*km<sup>3</sup>*) = 1000000000 Kubikmeter  
 " Kubikmyriameter (*my<sup>3</sup>*) = 1 Billion Kubikmeter.  
 b. Besondere Sohlmaße für trockene und flüssige Gegenstände.  
 Einheit: Das Liter (*l*) = 1 Kubikdecimeter.  
 Untertreibungen:  
 Das Deciliter (*dl*) =  $\frac{1}{10}$  Liter  
 " Centiliter (*cl*) =  $\frac{1}{100}$  Liter.  
 Vielfache:  
 Der metrische Centner (*q*) = 100 Kilogramm.  
 Das Hektoliter (*hl*) = 100 Liter.

**D. Gewichte.**

Einheit ist das Kilogramm (*kg*).  
 Untertreibungen:  
 Das Decagramm (*dag*) =  $\frac{1}{100}$  Kilogramm  
 " Gram (*g*) =  $\frac{1}{1000}$  Kilogramm  
 " Decigramm (*dg*) =  $\frac{1}{10000}$  Kilogramm  
 " Centigramm (*cg*) =  $\frac{1}{100000}$  Kilogramm  
 " Milligramm (*mg*) =  $\frac{1}{1000000}$  Kilogramm.  
 Vielfache:  
 Die Tonne (*t*) = 1000 Kilogramm.

**Gesetzliche Verhältniszahlen der neuen und alten Maße und Gewichte.**

Längenmaße, neue auf alte.  
 1 Meter = 0.5272916 Wiener Klaftern  
 " = 3 Fuß 1 Zoll  $11\frac{2}{100}$  L.  
 " = 1.286077 Ellen  
 1 Kilometer = 0.131823 österr. Meilen (Postmeilen)  
 1 Myriameter = 1.318229 österr. Meilen (Postmeilen)  
 1 Centimeter = 0.094912 Faust.

Längenmaße, alte auf neue.  
 1 Wiener Klafter = 1.896484 Meter  
 1 Fuß = 0.316081 " "  
 1 Elle = 0.777558 " "  
 1 österr. (Post-) Meile = 7.585936 Kilometer  
 1 österr. (Post-) Meile = 0.7585936 Myriameter  
 1 geograph. (Deutsche) Meile = 7.420438 Kilometer.  
 1 Faust = 10.53602 Centimeter.  
 Flächenmaße, neue auf alte  
 1 □ Meter = 0.278036 □ Klafter  
 1 " = 10.00931 □ Fuß  
 1 Ar = 27.80364 □ Klafter  
 1 Hektar = 1.737727 österr. Joch  
 1 □ Myriameter = 1.737727 österr. □ Meilen  
 Flächenmaße, alte auf neue  
 1 □ Klafter = 3.596652 □ Meter  
 1 □ Fuß = 0.099907 " "  
 1 n.-österr. Joch = 57.54642 Ar  
 1 " = 0.5754642 Hektar  
 1 österr. □ Meile = 0.5754642 □ Myriameter.  
 Körpermaße, neue auf alte.  
 1 Kubikmeter = 0.146606 Kubikfasser  
 1 " = 31.66695 Kubikfuß.  
 Körpermaße, alte auf neue.  
 1 Kubikfasser = 6.820992 Kubikmeter  
 1 Kubikfuß = 0.03157867 Kubikmeter.  
 Sohlmaße für trockene Gegenstände, neue auf alte.  
 1 Hektoliter = 1.626365 W. Megen  
 1 Liter = 0.01626365 W. Megen.  
 Sohlmaße für trockene Gegenstände, alte auf neue.  
 1 Wiener Megen = 0.6148682 Hektoliter  
 1 " = 61.48682 Liter.  
 Sohlmaße für Flüssigkeiten, neue auf alte.  
 1 Hektoliter = 1.767129 W. Eimer  
 1 Liter = 0.7068515 W. Maß.  
 Sohlmaße für Flüssigkeiten, alte auf neue.  
 1 W. Eimer = 0.565890 Hektoliter  
 1 W. Maß = 1.414724 Liter.  
 Gewichte, neue auf alte.  
 1 Tonne = 1785.523 W. Pfund  
 1 Kilogramm = 1.785523 W. Pfund  
 1 " = 1 Pfd. 25<sup>127</sup>/<sub>1000</sub> Loth  
 1 " = 2 Rollpfund  
 1 " = 2.380697 Apotheker-Pfund  
 1 " = 3.562928 W. Mark Silbergenicht  
 1 Decagramm = 0.571367 W. Loth  
 1 Gram = 0.286459 Dufaten Goldgewicht  
 1 " = 4.855099 Wiener Karat  
 1 " = 0.06 Postloth.  
 Gewichte, alte auf neue.  
 1 W. Pfund = 0.560060 Kilogramm  
 1 " Centner = 56.0060 " "  
 1 " Loth = 1.750187 Decagramm  
 1 Rollcentner = 50 Kilogramm  
 1 Rollpfund = 0.5 Kilogramm  
 1 Apotheker-Pfund = 0.420045 Kilogramm  
 1 W. Mark Silbergew. = 0.280668 Kilogramm  
 1 Dufaten Goldgewicht = 3.490896 Gramm  
 1 Wiener Karat = 0.205969 Gramm  
 1 Postloth = 16.666667 Gramm.

**Zur Aichung und Stempelung werden nur folgende Maße und Gewichte zugelassen:**

Längenmaße: 20, 10, 5, 4, 2, 1 m; dann 5 und 2 dm.  
 Sohlmaße: 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 l; 5, 2, 1 dl; 5, 2, 1 cl;  $\frac{1}{10}$  hl und die fortgesetzte Halbierung des l.  
 Gewichte: 20, 10, 5, 2, 1 kg 50, 20, 10, 5, 2, 1 dek und 5, 2 und 1 g.  
 Für Gold- und Silberwaaren und als Medicinal-Gewicht noch: 50, 20, 10, 5 und 1 cg und als  
 Münz- und Juwelen-Gewicht noch: 5, 2 und 1 mg.  
 Für Decimalwagen ist das geringste Gewichtstück 1 g und für Centesimalwagen 1 dg.  
 Für die probeweiße Gewichtsbestimmung des Getreides: 100, 40, 20, 10, 4, 2, 1, 0.4 und 0.2 g, welche das 500fache ihres Gewichtes, d. i. beziehungsweise 50, 20, 10, 5, 2, 1, 0.5, 0.2, 0.1 kg. repräsentieren.  
 Als Probegetreidemaß dient ein Sohlmaß (Probe-Hektoliter), dessen Inhalt dem 500sten Theile eines hl. gleichkommt.  
 Die Pferdekraft ist mit 75 Kilogramm-Meter, d. i. 75 kg in der Secunde, ein m hoch gehoben, festgesetzt.  
 Im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig gestempelte Alkoholometer, Saccharometer und Gasmesser verwendet werden.

Der Gebrauch der Seemeile, gleich dem 60sten Theile eines Aequatorialgrades, d. i. 1.855109 km und die im Schiffahrtsverkehre eingeführte Seewiss-tonne bleibt ungeändert.  
 Punzierung von Gold- und Silberwaaren. Für inländ. Geräte sind folgende Grade zulässig:  
 Gold Nr. 1, 920 Tausendtheile für (22 Karat 0.06 Grän) Silber Nr. 1, 930 Tausendtheile für (15 Loth 3.6 Grän)  
 " " 2, 840 " " (20 " 1.92 " " " 2, 900 " " (14 " 7.2 " )  
 " " 3, 750 " " (18 " " " " " 3, 800 " " (12 " 14.4 " )  
 " " 4, 580 " " (13 " 11.04 " " " 4, 750 " " (12 " " " )

Tabelle zur Reduktion für Wiener Klafter, Fuß, Zoll, Linien in Meter.

Klafter	Meter Centimeter Millimeter	Klafter	Meter Centimeter Millimeter	Klafter	Meter Centimeter Millimeter	Fuß	Meter Centimeter Millimeter	Zoll	Centimeter Millimeter	Linien	Millimeter
1	1 89 6	13	24 65 4	45	85 34 2	1	0 31 6	1	3 6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
2	3 79 3	14	28 55 1	50	94 82 4	2	0 63 2	2	5 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
3	5 68 9	15	28 44 7	55	104 30 7	3	0 94 8	3	7 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
4	7 58 6	16	30 34 4	60	113 78 9	4	1 26 4	4	10 5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
5	9 48 2	17	32 24 0	65	123 27 1	5	1 58 0	5	13 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
6	11 37 9	18	34 13 7	70	132 75 4	6	1 89 6	6	15 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	6	13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
7	13 27 5	19	36 3 3	75	142 23 6	7	2 21 2	7	18 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	7	15 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
8	15 17 2	20	37 93 0	80	151 71 9	8	2 52 9	8	21 0 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	8	17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
9	17 6 8	25	47 41 2	85	161 20 1	9	2 84 5	9	23 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	9	19 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
10	18 96 5	30	56 39 5	90	170 68 4	10	3 16 1	10	26 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	10	22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
11	20 86 1	35	66 37 7	95	180 16 6	11	3 47 7	11	28 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	11	24 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
12	22 75 8	40	75 85 9	100	189 64 8	12	3 79 3	12	31 6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	12	26 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>

Tabelle zur Reduktion für Meter in Wiener Klafter, Fuß, Zoll, Linien.

Meter	Klafter Fuß Zoll Linien	Meter	Klafter Fuß Zoll Linien	Meter	Klafter Fuß Zoll Linien	Decimeter	Fuß Zoll Linien	Centimeter	Zoll Linien	Millimeter	Linien
1	— 3 1 11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	11	5 4 9 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	25	13 1 1 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1	— 3 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1	— 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
2	1 — 3 11	12	6 1 11 7	30	15 4 10 11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	— 7 7	2	— 9	2	1 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
3	1 3 5 10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	13	6 5 1 6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	35	18 2 8 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3	— 11 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3	1 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
4	2 — 7 10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	14	7 2 3 6	40	21 — 6 7	4	1 3 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4	1 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
5	2 3 9 10	15	7 5 5 5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	50	26 2 2 3	5	1 6 11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5	1 10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
6	3 — 11 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	16	8 2 7 5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	60	31 3 9 11	6	1 10 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	6	2 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	6	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
7	3 4 1 9	17	8 5 9 5	70	36 5 5 6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	7	2 2 7	7	2 8	7	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
8	4 1 3 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	18	9 2 11 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	80	43 1 1 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	8	2 6 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	8	2 8	8	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
9	4 4 5 8	19	10 — 1 4	90	47 2 3 10	9	2 10 2	9	2 5 5	9	4 4
10	5 1 7 8	20	10 3 3 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	100	53 4 4 6	10	2 11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	10	2 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	10	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>

Tabelle zur Reduktion für Wiener Ellen in Meter.

Ellen	Meter Centimeter	Ellen	Meter Centimeter	Ellen	Meter Centimeter	Ellen	Meter Centimeter	Ellen	Meter Centimeter	Ellen	Centimeter	Ellen	Centimeter
1	0 77 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	11	8 55	21	16 85	31	24 10	41	31 88	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	48 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
2	1 55	12	9 33	22	17 11	32	24 38	42	32 66	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	53 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
3	2 33	13	10 11	23	17 88	33	25 66	43	33 43	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	58 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
4	3 11	14	10 89	24	18 66	34	26 44	44	34 21	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	14 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	63
5	3 89	15	11 66	25	19 44	35	27 21	45	34 99	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	19 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	68
6	4 66	16	12 44	26	20 22	36	27 99	46	35 77	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	24 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	73
7	5 44	17	13 22	27	20 99	37	28 77	47	36 55	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	29	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	13
8	6 22	18	14 0	28	21 77	38	29 55	48	37 33	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	34	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	26
9	7 0	19	14 77	29	22 55	39	30 33	49	38 10	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	39	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	53
10	7 77	20	15 55	30	23 33	40	31 10	50	38 88	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	43 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	65

Tabelle zur Reduktion für Meter in Wiener Ellen.

Meter	Ellen 4tel Ellen 16tel Ellen	Centimeter	16tel Ellen Centimeter	Centimeter	4tel Ellen 16tel Ellen	Centimeter	Ellen 4tel Ellen 16tel Ellen						
1	1 1 1/2	11	— 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	21	27 — —	31	39 — 3	1	1/2	5	— 1	55	— — 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
2	2 2 1	12	15 1 3	22	28 1 1/2	32	41 — 3 1/2	10	— 2	10	— 2	60	— — 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
3	3 3 1 1/2	13	16 2 3 1/2	23	29 2 3	33	42 1 3 3/2	15	— 3	15	— 3	65	— — 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
4	4 4 3 1/2	14	18 — 3 1/2	24	30 3 3	34	43 2 3 3/2	20	1 —	20	1 —	70	— — 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
5	5 5 3 3/2	15	19 1 3 1/2	25	31 3 3 1/2	35	44 — 3 1/2	25	1 1 1/2	25	1 1 1/2	75	— — 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
6	6 6 3 3/2	16	20 2 1 3	26	32 1 3 3/2	36	45 1 1 3	30	1 3 1/2	30	1 3 1/2	80	— — 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
7	7 7 3 3/2	17	21 3 2	27	33 2 3 1/2	37	46 1 1 3 1/2	35	1 5 1/2	35	1 5 1/2	85	— — 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
8	8 8 3 3/2	18	22 — 2 1/2	28	34 — 2 1/2	38	47 2 2 1/2	40	2 1 1/2	40	2 1 1/2	90	— — 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
9	9 9 3 3/2	19	23 1 3 1/2	29	35 1 1 3/2	39	48 — 3 1/2	45	2 3 1/2	45	2 3 1/2	95	— — 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
10	10 10 3 3/2	20	24 2 3 1/2	30	36 2 1 3/2	40	49 1 1 3	50	2 5 1/2	50	2 5 1/2	100	— — 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>



Tabelle zur Reduktion für Wiener Pfund und Loth in Kilogramm.

Wiener Pfund	Kilogramm	Wiener Loth	Gramm	Wiener Loth	Gramm	Wiener Loth	Gramm						
1	0 56 0	17	9 53 1	33	18 48 3	1	1 7 1/2	17	29 7 1/2	1 1/2	1	1 1/2	1
2	1 12 0	18	10 8 1	34	19 4 3	2	2 5 1/2	18	31 5	2 1/2	2	2 1/2	2
3	1 68 0	19	10 64 1	35	19 60 3	3	3 3 1/2	19	33 2 1/2	3 1/2	3	3 1/2	3
4	2 24 0	20	11 20 1	40	22 40 3	4	4 1 1/2	20	35 0	4 1/2	4	4 1/2	4
5	2 80 0	21	11 78 1	45	25 20 3	5	5 7 1/2	21	36 7 1/2	5 1/2	5	5 1/2	5
6	3 36 0	22	12 32 1	50	28 0 3	6	6 5 1/2	22	38 5	6 1/2	6	6 1/2	6
7	3 92 0	23	12 88 1	55	30 80 3	7	7 3 1/2	23	40 2 1/2	7 1/2	7	7 1/2	7
8	4 48 0	24	13 44 1	60	33 60 4	8	8 1 1/2	24	42 0	8 1/2	8	8 1/2	8
9	5 4 1	25	14 0 1	65	36 40 4	9	9 7 1/2	25	43 7 1/2	9 1/2	9	9 1/2	9
10	5 60 1	26	14 56 1	70	39 20 4	10	10 5 1/2	26	45 5	10 1/2	10	10 1/2	10
11	6 16 1	27	15 12 1	75	42 0 4	11	11 3 1/2	27	47 2 1/2	11 1/2	11	11 1/2	11
12	6 72 1	28	15 68 1	80	44 80 5	12	12 1 1/2	28	49 0	12 1/2	12	12 1/2	12
13	7 28 1	29	16 24 1	85	47 60 5	13	13 7 1/2	29	50 7 1/2	13 1/2	13	13 1/2	13
14	7 84 1	30	16 80 1	90	50 40 5	14	14 5 1/2	30	52 5	14 1/2	14	14 1/2	14
15	8 40 1	31	17 36 1	95	53 20 6	15	15 3 1/2	31	54 2 1/2	15 1/2	15	15 1/2	15
16	8 96 1	32	17 92 1	100	56 0 6	16	16 1 1/2			16 1/2	16	16 1/2	16

Tabelle zur Reduktion für Kilogramm in Wiener Pfund und Loth.

Kilogr.	Wiener Pfd.	Loth	16tel Loth	Kilogr.	Wiener Pfd.	Loth	16tel Loth	Defagr.	Loth	16tel Loth	Defagr.	Wiener Pfund	Loth	16tel Loth	Gramm	16tel Loth
1	1 25	3	15	26 25	1	1	1	35	1	1	35	1	1	1	1	1
2	2 18	4	16	28 18	2	2	2	40	2	2	40	2	2	2	2	2
3	3 11	5	17	30 11	3	3	3	45	3	3	45	3	3	3	3	3
4	4 7	6	18	32 7	4	4	4	50	4	4	50	4	4	4	4	4
5	5 3	7	19	34 3	5	5	5	55	5	5	55	5	5	5	5	5
6	6 23	8	20	36 23	6	6	6	60	6	6	60	6	6	6	6	6
7	7 15	9	21	38 15	7	7	7	65	7	7	65	7	7	7	7	7
8	8 9	10	22	40 9	8	8	8	70	8	8	70	8	8	8	8	8
9	9 3	11	23	42 3	9	9	9	75	9	9	75	9	9	9	9	9
10	10 27	12	24	44 27	10	10	10	80	10	10	80	10	10	10	10	10
11	11 19	13	25	46 19	11	11	11	85	11	11	85	11	11	11	11	11
12	12 13	14	26	48 13	12	12	12	90	12	12	90	12	12	12	12	12
13	13 6	15	27	50 6	13	13	13	95	13	13	95	13	13	13	13	13
14	14 31	16	28	52 31	14	14	14	100	14	14	100	14	14	14	14	14

Tabelle zur Reduktion für Wiener Karat in Gramm.

Karat	Gramm	Centigramm	Milligramm	Karat	Gramm	Centigramm	Milligramm	Karat	Gramm	Centigramm	Milligramm	Karat	Gramm	Centigramm	Milligramm
1	0 20 6	12	2	47 2	23	4 73 7	35	7 0 3	45	9 26 9	56	11 53 4	1 1/2	0 3	
2	0 41 2	13	3	47 8	24	4 94 3	35	7 20 9	46	9 47 5	57	11 74 0	1 1/2	0 6	
3	0 61 8	14	4	48 4	25	5 14 9	36	7 41 5	47	9 68 1	58	11 94 6	1 1/2	1 3	
4	0 82 4	15	5	48 10	26	5 35 5	37	7 62 1	48	9 88 7	59	12 15 2	1 1/2	2 6	
5	1 3 0	16	6	49 6	27	5 56 1	38	7 83 7	49	10 9 2	60	12 35 8	1 1/2	5 1	
6	1 23 6	17	7	49 12	28	5 76 7	39	8 3 3	50	10 29 8	61	12 56 4	1 1/2	7 7	
7	1 44 2	18	8	50 18	29	5 97 3	40	8 23 9	51	10 50 4	62	12 77 0	1 1/2	10 3	
8	1 64 8	19	9	51 24	30	6 17 9	41	8 44 5	52	10 71 0	63	12 97 6	1 1/2	13 9	
9	1 85 4	20	10	51 30	31	6 38 5	42	8 65 1	53	10 91 6	64	13 18 2	1 1/2	15 4	
10	2 6 0	21	11	52 36	32	6 59 1	43	8 85 7	54	11 12 2	65	13 38 8	1 1/2	18 0	
11	2 26 6	22	12	53 42	33	6 79 7	44	9 6 3	55	11 32 8	66	13 59 4	1 1/2	20 6	

Tabelle zur Reduktion für Gramm in Wiener Karat.

Gramm	Karat	64tel Karat	Centigr.	Milligr.	64tel Karat												
1	4 55	1	16	—	50	31	1 32	46	2 15	1 2	1 1/2	1	1	1	1	1 1/2	1
2	9 45	2	17	—	53	32	1 35	47	2 18	2 1	1 1/2	2	2	2	2	1 1/2	2
3	14 36	3	18	—	56	33	1 39	48	2 21	3 3	1 1/2	3	3	3	3	1 1/2	3
4	19 27	4	19	—	59	34	1 42	49	2 24	4 4	1 1/2	4	4	4	4	1 1/2	4
5	24 18	5	20	—	62	35	1 45	50	2 27	5 5	1 1/2	5	5	5	5	1 1/2	5
6	29 8	6	21	—	65	36	1 48	51	2 30	6 6	1 1/2	6	6	6	6	1 1/2	6
7	33 63	7	22	—	68	37	1 51	52	2 33	7 7	1 1/2	7	7	7	7	1 1/2	7
8	38 54	8	23	—	71	38	1 54	53	2 36	8 8	1 1/2	8	8	8	8	1 1/2	8
9	43 45	9	24	—	74	39	1 57	54	2 39	9 9	1 1/2	9	9	9	9	1 1/2	9
10	48 35	10	25	—	77	40	1 60	55	2 42	10 10	1 1/2	10	10	10	10	1 1/2	10
11	53 26	11	26	—	80	41	1 63	56	2 45	11 11	1 1/2	11	11	11	11	1 1/2	11
12	58 17	12	27	—	83	42	1 66	57	2 48	12 12	1 1/2	12	12	12	12	1 1/2	12
13	63 7	13	28	—	86	43	1 69	58	2 51	13 13	1 1/2	13	13	13	13	1 1/2	13
14	67 62	14	29	—	89	44	1 72	59	2 54	14 14	1 1/2	14	14	14	14	1 1/2	14
15	72 53	15	30	—	92	45	1 75	60	2 57	15 15	1 1/2	15	15	15	15	1 1/2	15

Tabelle zur Reduktion für Dukaten Gold-Gewicht in Gramm.

Dukaten	Gramm	Centigramm	Milligramm																	
1	3	49	1	11	38	40	0	21	78	30	9	31	108	21	8	41	143	13	7	
2	6	98	2	12	41	89	1	22	78	80	0	32	111	70	9	42	146	61	8	
3	10	47	3	13	45	38	2	23	80	29	1	33	115	20	0	43	150	10	9	
4	13	96	4	14	48	87	3	24	83	78	2	34	118	69	0	44	153	59	9	
5	17	45	4	15	52	36	3	25	87	27	2	35	122	18	1	45	157	9	0	
6	20	94	5	16	55	85	4	26	90	76	3	36	125	67	2	46	160	58	1	
7	24	43	6	17	59	34	5	27	94	25	4	37	129	16	3	47	164	7	2	
8	27	92	7	18	62	83	6	28	97	74	5	38	132	65	4	48	167	56	3	
9	31	41	8	19	66	32	7	29	101	23	6	39	136	14	5	49	171	5	4	
10	34	90	9	20	69	81	8	30	104	72	7	40	139	63	6	50	174	54	5	
																	100	349	9	0

Tabelle zur Reduktion für Gramm in Dukaten Gold-Gewicht.

Gramm	Dukaten	16tel Dukat.	Centigramm	16tel Dukat.												
1	—	—	16	4	9	31	8	14	46	13	9	60	17	3	220	63
2	—	—	17	4	14	32	9	3	47	13	7	70	20	1	240	68
3	—	—	18	5	3	33	9	7	48	13	13	80	22	15	260	74
4	1	1	19	5	7	34	9	13	49	14	1	90	25	13	280	80
5	1	1	20	5	13	35	10	—	50	14	5	100	28	10	300	85
6	1	1 1/2	21	6	6	36	10	—	51	14	10	110	31	8	320	91
7	2	2	22	6	6	37	10	10	52	14	14	120	34	6	340	97
8	2	2	23	6	6	38	10	14	53	15	3	130	37	4	360	103
9	2	2	24	6	19	39	11	3	54	15	8	140	40	2	380	108
10	2	2	25	7	3	40	11	7	55	15	12	150	43	—	400	114
11	2	2	26	7	7	41	11	12	56	16	—	160	46	13	420	120
12	2	2	27	7	12	42	12	1	57	16	5	170	48	11	440	126
13	3	3	28	8	8	43	12	5	58	16	10	180	51	9	460	131
14	3	3	29	8	8	44	12	10	59	16	14	190	54	7	480	137
15	4	4	30	8	10	45	12	4	60	17	3	200	57	5	500	143

Tabelle zur Reduktion für Wiener Mark Silber-Gewicht in Gramm.

Markt-Roth	Gramm	Centigramm	Milligramm																
1	17	54	2	11	192	95	9	21	868	87	7	31	543	79	3	41	719	21	2
2	35	8	8	12	210	50	1	22	885	91	8	32	561	33	6	42	736	75	3
3	52	62	5	13	228	4	3	23	902	46	0	33	578	87	8	43	754	29	5
4	70	16	7	14	245	58	4	24	921	0	2	34	596	41	9	44	771	33	7
5	87	70	9	15	263	12	3	25	938	54	4	35	613	96	1	45	789	37	9
6	105	25	0	16	280	68	3	26	956	8	5	36	631	50	3	46	806	92	0
7	122	79	2	17	298	21	0	27	973	473	62	37	649	4	5	47	824	46	2
8	140	33	4	18	315	75	1	28	991	16	9	38	666	58	6	48	842	0	4
9	157	87	6	19	333	29	2	29	1008	71	1	39	684	12	8	49	859	54	6
10	175	41	7	20	350	83	5	30	1026	25	2	40	701	67	0	50	877	8	7

Tabelle zur Reduktion für Gramm in Wiener Mark Silber-Gewicht.

Gramm	Markt-Roth	16tel Roth												
1	—	—	20	1	2	420	23	15	820	46	12	1220	69	9
2	—	—	40	2	4	440	25	1	840	47	14	1240	70	11
3	—	1 1/2	60	3	7	460	26	4	860	49	—	1260	71	13
4	—	2 1/2	80	4	9	480	27	6	880	50	3	1280	72	15
5	—	3 1/2	100	5	11	500	28	8	900	51	5	1300	74	2
6	—	4 1/2	120	6	13	520	29	10	920	52	7	1320	75	4
7	—	5 1/2	140	8	8	540	30	13	940	53	9	1340	76	6
8	—	6 1/2	160	9	—	560	31	15	960	54	12	1360	77	8
9	—	7 1/2	180	10	4	580	33	1	980	55	14	1380	78	11
10	—	8 1/2	200	11	6	600	34	3	1000	57	—	1400	80	13
11	—	9 1/2	220	12	9	620	35	6	1020	58	2	1420	80	15
12	—	10 1/2	240	13	11	640	36	8	1040	59	5	1440	81	1
13	—	11 1/2	260	14	13	660	37	10	1060	60	7	1460	83	4

# Gehalt- und Lohnberechnungs-Tabellen.

In den beiden Tabellen ist die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

I. Tabelle zur Umrechnung des täglichen Lohnes oder Einkommens auf Wochen, Monate und Jahre.

Betrag der Lohn oder das tägliche Einkommen	so entfällt auf													
	1 Woche		1 Monat		2 Monate		3 Monate		6 Monate		9 Monate		12 Monate	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 fr.	—	7	—	—	—	60	—	90	1	30	2	70	3	60
2	—	14	—	60	1	20	1	80	3	60	5	40	7	20
3	—	21	—	90	1	80	2	70	5	40	8	10	10	80
4	—	28	1	20	2	40	3	60	7	20	10	80	14	40
5	—	35	1	50	3	—	4	50	9	—	13	50	18	—
6	—	42	1	80	3	60	5	40	10	80	16	20	21	60
7	—	49	2	10	4	20	6	30	12	60	18	90	25	20
8	—	56	2	40	4	80	7	20	14	40	21	60	28	80
9	—	63	2	70	5	40	8	10	16	20	24	30	32	40
10	—	70	3	—	6	—	9	—	18	—	27	—	36	—
20	1	40	6	—	12	—	18	—	36	—	54	—	72	—
30	2	10	9	—	18	—	27	—	54	—	81	—	108	—
40	3	80	12	—	24	—	36	—	72	—	108	—	144	—
50	3	50	15	—	30	—	45	—	90	—	135	—	180	—
60	4	20	18	—	36	—	54	—	108	—	162	—	216	—
70	4	90	21	—	42	—	63	—	126	—	189	—	252	—
80	5	60	24	—	48	—	72	—	144	—	216	—	288	—
90	6	30	27	—	54	—	81	—	162	—	243	—	324	—
1 fl.	7	—	30	—	60	—	90	—	180	—	270	—	360	—
2	14	—	60	—	120	—	180	—	360	—	540	—	720	—
3	21	—	90	—	180	—	270	—	540	—	810	—	1080	—
4	28	—	120	—	240	—	360	—	720	—	1080	—	1440	—
5	35	—	150	—	300	—	450	—	900	—	1350	—	1800	—
6	42	—	180	—	360	—	540	—	1080	—	1620	—	2160	—
7	49	—	210	—	420	—	630	—	1270	—	1890	—	2520	—
8	56	—	240	—	480	—	720	—	1440	—	2160	—	2880	—
9	63	—	270	—	540	—	810	—	1620	—	2430	—	3240	—
10	70	—	300	—	600	—	900	—	1800	—	2700	—	3600	—

II. Tabelle zur Umrechnung des jährlichen Lohnes oder Einkommens auf Monate, Wochen und Tage.

Betrag der Jahreslohn oder das jährliche Einkommen	so entfällt auf													
	9 Monate		6 Monate		3 Monate		2 Monate		1 Monat		1 Woche		1 Tag	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
10000 fl.	7500	—	5000	—	2500	—	1666	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	833	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	192	31	27	77 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
5000	3750	—	2500	—	1250	—	833	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	416	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	96	15 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	13	89
1000	750	—	500	—	250	—	166	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	83	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	19	23	2	79
900	675	—	450	—	225	—	150	—	75	—	17	31	2	50
800	600	—	400	—	200	—	133	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	66	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	15	38 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
700	525	—	350	—	175	—	116	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	58	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	13	46	1	94 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
600	450	—	300	—	150	—	100	—	50	—	11	54	1	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>
500	375	—	250	—	125	—	83	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	41	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	9	61 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1	39
400	300	—	200	—	100	—	66	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	33	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	7	69	1	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
300	225	—	150	—	75	—	50	—	25	—	5	77	—	63 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
200	150	—	100	—	50	—	33	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	16	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	3	85	—	55 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
100	75	—	50	—	25	—	16	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	8	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1	92	—	28
90	67	50	45	—	22	50	15	—	7	50	1	73	—	25 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
80	60	—	40	—	20	—	13	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	6	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	1	54	—	22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
70	52	50	35	—	17	50	11	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	5	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1	35	—	19 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
60	45	—	30	—	15	—	10	—	5	—	1	15	—	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>
50	37	50	25	—	12	50	8	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	4	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	96	—	14
40	30	—	20	—	10	—	6	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	3	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	77	—	11
30	22	50	15	—	7	50	5	—	2	50	—	38	—	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
25	18	75	12	50	6	25	4	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	2	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	48	—	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
20	15	—	10	—	5	—	3	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	38 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
18	13	50	9	—	4	50	3	—	1	50	—	35	—	5
16	12	—	8	—	4	—	2	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	1	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	34	—	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
14	10	50	7	—	3	50	2	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	27	—	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
12	9	—	6	—	3	—	2	—	1	—	—	23	—	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
10	7	50	5	—	2	50	1	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	83 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	19 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
9	6	75	4	50	2	25	1	50	—	75	—	17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
8	6	—	4	—	2	—	1	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	15 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
7	5	25	3	50	1	75	1	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	58 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	2
6	4	50	3	—	1	50	1	—	—	50	—	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
5	3	75	2	50	1	25	—	88 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	41 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
4	3	—	2	—	1	—	—	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	1
3	2	25	1	50	—	75	—	50	—	25	—	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
2	1	50	1	—	—	50	—	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1	—	75	—	50	—	25	—	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	2	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>

Interessen-Berechnungs-Tabelle.

Zu 3%.								Zu 3 1/2%.									
Capital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		Capital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	—	30	—	15	—	2 1/2	—	10	—	35	—	17 1/2	—	7 1/2	—	—	—
15	—	45	—	22 1/2	—	3 3/4	—	15	—	52 1/2	—	26 1/4	—	10 3/8	—	—	—
20	—	60	—	30	—	5	—	20	—	70	—	35	—	14	—	—	—
25	—	75	—	37 1/2	—	6 1/4	—	25	—	87 1/2	—	43 3/4	—	17 1/4	—	—	—
30	—	90	—	45	—	7 1/2	—	30	1	5	—	52 1/2	—	20 3/4	—	—	—
35	1	5	—	52 1/2	—	8 3/4	—	35	1	22 1/2	—	61 1/4	—	24 1/4	—	—	—
40	1	20	—	60	—	10	—	40	1	40	—	70	—	28 1/2	—	—	—
50	1	50	—	75	—	12 1/2	—	50	1	75	—	87 1/2	—	35 1/4	—	—	—
60	1	80	—	90	—	15	—	60	2	10	1	5	—	40	—	—	—
70	2	10	1	25	—	17 1/2	—	70	2	45	1	22 1/2	—	45	—	—	—
80	2	40	1	20	—	20	—	80	2	80	1	40	—	50	—	—	—
90	2	70	1	35	—	22 1/2	—	90	3	15	1	57 1/2	—	55	—	—	—
100	2	1	1	50	—	25	—	100	3	50	1	75	—	60	—	—	—
200	6	3	—	—	—	50	—	200	7	—	3	50	—	112 1/2	—	—	—
300	9	4	50	—	75	—	—	300	10	50	5	25	—	168 1/2	—	—	—
400	12	6	—	—	—	—	—	400	14	—	7	—	—	—	—	—	—
500	15	7	50	—	25	—	—	500	17	50	8	75	—	225	—	—	—
600	18	9	—	—	—	—	—	600	21	—	10	50	—	281 1/2	—	—	—
700	21	10	50	—	75	—	—	700	24	50	12	25	2	347 1/2	—	—	—
800	24	12	—	—	—	—	—	800	28	—	14	—	2	413 1/2	—	—	—
900	27	13	50	2	25	—	—	900	31	50	15	75	2	480	—	—	—
1000	30	15	—	2	50	—	—	1000	35	—	17	50	2	546 1/2	—	—	—
2000	60	30	—	5	—	—	—	2000	70	—	35	—	5	1113 1/2	—	—	—
5000	150	75	—	12	50	—	—	5000	175	—	85	50	14	2782 1/2	—	—	—

  

Zu 4%.								Zu 4 1/2%.									
Capital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		Capital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	—	40	—	20	—	3 1/2	—	10	—	45	—	22 1/2	—	9 3/4	—	—	—
15	—	60	—	30	—	5	—	15	—	67 1/2	—	33 3/4	—	14 1/4	—	—	—
20	—	80	—	40	—	6 2/3	—	20	—	90	—	45	—	18 1/2	—	—	—
25	1	—	—	—	—	8	—	25	1	121 1/2	—	56 1/4	—	22 3/4	—	—	—
30	1	20	—	60	—	10	—	30	1	35	—	67 1/2	—	27 1/4	—	—	—
35	1	40	—	70	—	11 2/3	—	35	1	57 1/2	—	78 1/4	—	32 1/4	—	—	—
40	1	60	—	80	—	13 1/3	—	40	1	80	—	90	—	37 1/2	—	—	—
50	2	—	1	—	—	16 2/3	—	50	2	25	1	12 1/2	—	45	—	—	—
60	2	40	1	20	—	20	—	60	2	70	1	35	—	54 1/2	—	—	—
70	3	80	1	40	—	23 1/3	—	70	3	15	1	57 1/2	—	63 1/2	—	—	—
80	3	20	1	60	—	26 2/3	—	80	3	60	1	80	—	72 1/2	—	—	—
90	3	60	1	80	—	30	—	90	4	5	2	2 1/2	—	81 1/2	—	—	—
100	4	—	2	—	—	33 1/3	—	100	4	50	2	25	—	90 1/2	—	—	—
200	8	4	—	—	—	66 2/3	—	200	9	—	4	50	—	180 1/2	—	—	—
300	12	6	—	—	—	100	—	300	13	50	6	75	—	270 1/2	—	—	—
400	16	8	—	—	—	133 1/3	—	400	18	—	9	—	—	360 1/2	—	—	—
500	20	10	—	—	—	166 2/3	—	500	22	50	11	25	—	450 1/2	—	—	—
600	24	12	—	—	—	200	—	600	27	—	13	50	2	540 1/2	—	—	—
700	28	14	—	—	—	233 1/3	—	700	31	50	15	75	2	630 1/2	—	—	—
800	32	16	—	—	—	266 2/3	—	800	36	—	18	—	—	720 1/2	—	—	—
900	36	18	—	—	—	300	—	900	40	50	20	25	3	810 1/2	—	—	—
1000	40	20	—	—	—	333 1/3	—	1000	45	—	22	50	3	900 1/2	—	—	—
2000	80	40	—	—	—	666 2/3	—	2000	90	—	45	—	7	1800 1/2	—	—	—
5000	200	100	—	—	—	1666 2/3	—	5000	225	—	112	50	18	4500 1/2	—	—	—

  

Zu 5%.								Zu 6%.									
Capital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		Capital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	—	50	—	25	—	4 1/2	—	10	—	60	—	30	—	5	—	—	—
15	—	75	—	37 1/2	—	6 3/4	—	15	—	90	—	45	—	7 1/2	—	—	—
20	1	—	—	—	—	8 1/2	—	20	1	20	—	60	—	10	—	—	—
25	1	25	—	62 1/2	—	10 1/2	—	25	1	50	—	75	—	12 1/2	—	—	—
30	1	50	—	75	—	12 1/2	—	30	1	80	—	90	—	15	—	—	—
35	1	75	—	87 1/2	—	14 1/2	—	35	2	10	1	5	—	17 1/2	—	—	—
40	2	—	1	—	—	16 2/3	—	40	2	40	—	1	20	—	—	—	—
50	2	50	1	25	—	20 1/2	—	50	3	30	1	50	—	25	—	—	—
60	3	—	1	50	—	25	—	60	3	60	1	80	—	30	—	—	—
70	3	50	1	75	—	29 1/2	—	70	4	20	2	10	—	35	—	—	—
80	4	—	2	—	—	33 1/3	—	80	4	80	2	40	—	40	—	—	—
90	4	50	2	25	—	37 1/2	—	90	5	40	2	70	—	45	—	—	—
100	5	—	2	50	—	41 2/3	—	100	6	—	3	—	—	50	—	—	—
200	10	5	—	—	—	83 1/3	—	200	12	—	6	—	—	100	—	—	—
300	15	7	50	—	1	25	—	300	18	—	9	—	—	150	—	—	—
400	20	10	—	—	—	33 1/3	—	400	24	—	12	—	—	200	—	—	—
500	25	12	50	2	2	41 2/3	—	500	30	—	15	—	—	250	—	—	—
600	30	15	—	—	—	50	—	600	36	—	18	—	—	300	—	—	—
700	35	17	50	2	3	58 1/3	—	700	42	—	21	—	—	350	—	—	—
800	40	20	—	—	—	66 2/3	—	800	48	—	24	—	—	400	—	—	—
900	45	22	50	3	4	75	—	900	54	—	27	—	—	450	—	—	—
1000	50	25	—	—	—	83 1/3	—	1000	60	—	30	—	—	500	—	—	—
2000	100	50	—	—	—	166 2/3	—	2000	120	—	60	—	—	1000	—	—	—
5000	250	125	—	—	—	416 2/3	—	5000	300	—	150	—	—	2500	—	—	—

Von 1—50 fl. machen die Renten pr. 1 Tag a 3% weniger als 1/2 kr. Von 50—90 fl. per 1 Tag a 3% mehr als 1/2 kr. und weniger als 1/2 kr.

Von 1—50 fl. machen die Renten pr. 1 Tag a 3 1/2% weniger als 1/2 kr. Von 50—100 fl. pr. 1 Tag a 3 1/2% mehr als 1/2 kr. u. weniger als 1/2 kr.

Von 1—44 fl. machen die Renten pr. 1 Tag a 4% weniger als 1/2 kr. Von 49—89 fl. a 4% für 1 Tag mehr als 1/2 kr. und weniger als 1 kr.

Von 1—40 fl. machen die Renten pr. 1 Tag a 4 1/2% weniger als 1/2 kr. Von 41—80 fl. pr. 1 Tag mehr als 1/2 und weniger als 1 kr.

Von 1—40 fl. machen die Renten pr. 1 Tag a 5% weniger als 1/2 kr. Von 40—71 fl. a 5% pr. 1 Tag mehr als 1/2 kr. und weniger als 1 kr.

Von 1—30 fl. pr. 1 Tag a 6% weniger als 1/2 kr. Von 31—60 fl. pr. 1 Tag a 6% mehr als 1/2 kr. u. weniger als 1 kr.